



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.0899.01

07.5295.03/07.5308.03/05.8313.03/07.5002.02/05.8312.03/07.5152.03/05.8317.04/07.5048.02

BD/P080899
Basel, 18. Juni 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Juni 2008

Bericht zur Weiterentwicklung der kantonalen Energiegesetzgebung

Ratschlag zur Revision des Energiegesetzes vom 9. September 1998 sowie des Bau- und Planungsgesetzes vom 1. Mai 2005 sowie zu

- a. Motion Beat Jans und Konsorten betreffend verbindlicher Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten (P075295)
- und
- b. Anzug Peter Malama und Konsorten betreffend Bonus für Energiespar-Anstrengungen im Gebäudebereich (P075308)
- c. Anzug Brigitte Strondl und Konsorten betreffend Energiepolitik in Zeiten steigender Öl- und Gaspreise (P058313)
- d. Anzug Urs Schweizer und Konsorten betreffend CO₂-Reduktion beim Gebäudepark (P075002)
- e. Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend Nutzungsbonus für Minergie- und Passivhäuser von Privaten (P058312)
- f. Anzug Andrea Bolliger und Konsorten betreffend Gebäudepass - die Energieetikette fürs Haus (P075152)
- g. Anzug Beat Jans und Konsorten zur gesetzlichen Verankerung des Minergie-Standards (P058317)
- h. Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Schaffung zusätzlicher Anreize zugunsten von Hauseigentümerschaften für wärmetechnische Gebäudesanierungen (P075048)

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	4
2. Zusammenfassung	4
3. Ausgangslage	5
3.1 Der Klimawandel und seine Folgen	5
3.2 Der Peak Oil	6
3.3 Die Stromversorgung	6
4. Rahmenbedingungen	7
4.1 Aufgabenteilung Bund - Kantone	7
4.2 Energiestrategie der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren	7
4.3 Situation im Kanton Basel-Stadt	8
4.3.1 Die 5 Säulen der Baslerstädtischen Energiepolitik	8
4.3.2 Klimaneutrale Verwaltung	10
4.3.3 Die Basler Energiepolitik wirkt	10
5. Ziele der neuen Basler Energiepolitik	12
6. Revision des Kantonalen Energierechts im Bereich Anforderungen und Massnahmen	14
6.1 Ausgangslage	14
6.2 Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz	14
Situation in Basel-Stadt	14
Verschärfte Vorschriften in Basel-Stadt	15
6.3 Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz	17
6.4 Auswirkungen besserer Wärmedämmung auf die Nutzungsziffer	17
6.5 Grossverbraucherartikel	19
6.6 Heizen und Kühlen im Freien	20
6.7 Heizbare Freiluftbäder	21
6.8 Anforderungen an haustechnische Anlagen (Wärmetechnische Anlagen)	21
6.9 Elektrische Energie	21
6.10 Anforderungen an Kälteerzeugungs- und Verteilanlagen	22
6.11 Anforderungen an mechanische Lüftungsanlagen	22
6.12 Betrieb und Unterhalt	22
7. Revision des Kantonalen Energierechts im Bereich Förderung	23
7.1 Ausgangslage	23
7.2 Heutige Situation in den einzelnen Förderbereichen	24
7.2.1 Neubauten	24
7.2.2 Gebäudehüllensanierungen	24
7.2.3 Abwärmenutzung / Absorptionskälteanlagen	25
7.2.4 Thermische Solaranlagen	25
7.2.5 Photovoltaische Solaranlagen	26
7.2.6 Holzheizungen / Wärmepumpen	26
7.3 Anpassung der Förderung	27
7.3.1 Neubauten	28
7.3.2 Gebäudehüllensanierungen	29
7.3.3 Abwärmenutzung / Absorptionskälteanlagen	31

7.3.4	Thermische Solaranlagen	31
7.3.5	Photovoltaische Solaranlagen.....	32
7.3.6	Holzheizungen / Wärmepumpen.....	32
7.3.7	Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen / Blockheizkraftwerke	33
7.4	Aktionen und Förderprogramme	33
7.5	Forschung und Entwicklung / Studien.....	33
8.	Erhebung der Förderabgabe	34
8.1	Heutige Situation.....	34
8.2	Anpassung der Bemessungsgrundlage	34
8.3	Anpassung des Beitragssatzes.....	35
9.	Stellungnahme zu häufigen Vorstössen im Grossen Rat.....	36
9.1	Anzug Beat Jans und Konsorten zur gesetzlichen Verankerung des Minergie-Standards (P058317)	36
9.2	Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Schaffung zusätzlicher Anreize zugunsten von Hauseigentümerschaften für wärmetechnische Gebäudesanierungen (P075048).....	37
9.3	Anzug Brigitte Strondl und Konsorten betreffend Energiepolitik in Zeiten steigender Öl- und Gaspreise (P058313)	39
9.4	Anzug Urs Schweizer und Konsorten betreffend CO2-Reduktion beim Gebäudepark (P075002)	40
9.5	Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend Nutzungsbonus für Minergie- und Passivhäuser von Privaten (P058312).....	40
9.6	Anzug Andrea Bolliger und Konsorten betreffend Gebäudepass - die Energieetikette fürs Haus (P075152).....	42
9.7	Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Bonus für Energiespar-Anstrengungen im Gebäudebereich (P075308).....	43
9.8	Motion Beat Jans und Konsorten betreffend verbindlicher Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten (P075295)	44
10.	Antrag 45	
	Anhang 1: Entwurf eines Grossratsbeschlusses für eine Änderung des Energiegesetzes vom 9. September 1998.....	47
	Anhang 2: Entwurf eines Grossratsbeschlusses für eine Änderung des Bau- und Planungsgesetzes vom 1. mai 2005.....	47
	Anhang 3: Synopse Energiegesetz	47
	Anhang 4: Synopse Bau- und Planungsgesetz.....	47

1. Begehren

Die verstärkte internationale, nationale und kantonale Dynamik beim Klimaschutz und die daraus resultierenden Vorstösse aus dem Grossen Rat haben uns bewogen, die kantonale Energiegesetzgebung zu überprüfen und den neuesten Erkenntnissen, Erfahrungen und dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Einige Anpassungen bedingen Änderungen im Energiegesetz sowie im Bau- und Planungsgesetz. Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Energiegesetz vom 9. September 1998 (SG 772.100) und das Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 (SG 730.100) zu revidieren. Ebenso beantragen wir, die oben erwähnten Motionen und Anzüge abzuschreiben. Die detaillierten Anträge befinden sich am Schluss dieses Ratschlags.

2. Zusammenfassung

Wahrscheinlich gibt es keine alleinige Ursache für das plötzlich gestiegene Interesse der Politik, der Wirtschaft und der Bevölkerung am Klimaschutz und an der Energieeffizienz. Es ist auch kaum abzusehen, wie lange dieses Phänomen anhalten wird. Bemerkenswert ist jedoch, dass sowohl auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung Effizienz und Klimaschutz eingeleitet werden konnten, welche vor einigen Jahren undenkbar waren. Auf internationaler Ebene anerkennen inzwischen alle Staaten, dass die Klimaveränderung durch den Menschen verursacht wird. Abgeleitet aus dieser Erkenntnis kann der Mensch diese Entwicklung auch beeinflussen und die schädlichen Auswirkungen seines Handelns reduzieren. Auch steigende Öl- und Gaspreise haben dazu beigetragen, dass Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien immer wichtiger wurden. Die Einführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe, die Verabschiedung eines Aktionsplans Energie sind die ersten Anzeichen auf Bundesebene, dass auch in der Schweiz die Zeichen erkannt wurden. Auch die Kantone wurden aktiv. Schweizweit werden 83 % der Heizenergie mittels fossiler Brennstoffe produziert.

In den letzten zehn Jahren hat die starke Verbreitung der von den Kantonen entwickelten Marke MINERGIE® gezeigt, dass deutlich effizientere Bauten erstellt werden können; und dies erst noch mit geringen Mehrkosten und höherem Komfort. Aufgrund des energie- und klimapolitischen Handlungsbedarfs und den Fortschritten in der Bautechnik hat die Energiedirektorenkonferenz EnDK im März 2007 den Auftrag erteilt, die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich aus dem Jahr 2000 (MuKE 2000) zu revidieren und die Anforderungen an Neubauten etwa auf dem Niveau von MINERGIE® oder vergleichbaren Standards bei 4,8 Liter Heizöläquivalent pro Quadratmeter Energiebezugsfläche festzulegen. Diese Verschärfung für Neubauten wirkt sich auch auf die Erneuerung bestehender Bauten aus. Bei einer Sanierung der Gebäudehülle gelten Anforderungen an die Wärmedämmung auf dem Niveau der bisherigen Neubauten. Wenn gleichzeitig auch die haustechnischen Anlagen erneuert werden und damit eine „umfassende Sanierung“ vorgenommen wird, resultiert ein künftiger Energiebedarf auf dem Niveau der bisherigen Anforderungen für MINERGIE®-Sanierungen oder weiteren vergleichbaren Standards. Die Vorschriften gelangen zur Anwendung, wenn Sanierungen vorgenommen werden; damit ist sichergestellt, dass die vorgesehenen Massnahmen nach dem Stand der Technik realisiert werden.

Basel-Stadt möchte seiner Pionierrolle gerecht werden und weiterhin einen Spitzenplatz unter den Kantonen einnehmen. Einerseits sollen die gesetzlichen Vorschriften dort verschärft werden, wo es ohne zu grosse Nachteile für Bewohner/-innen und Wirtschaft möglich ist, andererseits sollen die Möglichkeiten der Förderung besser und effizienter genutzt werden.

Der nachfolgende Bericht zeigt auf, dass Basel-Stadt weiterhin führend sein kann bezüglich Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassungen im Energierecht schaffen dafür die Voraussetzungen.

Nicht Gegenstand des Energierechts und damit nicht behandelt werden weitere wichtige energiepolitische Themen. Die Bereiche Mobilität, Energieversorgung sowie steuer- und mietrechtliche Massnahmen werden gesondert behandelt.

3. Ausgangslage

3.1 Der Klimawandel und seine Folgen

Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC – man spricht auch vom Weltklimarat der Vereinten Nationen) hat im vergangenen Jahr vorausgesagt, dass sich das Weltklima bis zur Mitte dieses Jahrhunderts dramatisch verändern wird. Diese Erwärmung wird mit grosser Wahrscheinlichkeit durch Treibhausgase verursacht, die der Mensch insbesondere mit der Verbrennung fossiler Energieträger wie Kohle, Erdöl und Erdgas sowie durch die grossflächige Entwaldung der Tropen in die Atmosphäre bringt. Seit über 200 Jahren ist der Mensch durch die Emission von Treibhausgasen für die Veränderung der Zusammensetzung der Atmosphäre verantwortlich. Dies verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt und führt zu spürbaren Veränderungen des Klimas.

Der Klimawandel beeinflusst nicht nur die ökologischen, sondern ebenso die gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen in massgebender Weise. Zudem hat die Klimaerwärmung Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung (z.B. Gesundheitsgefährdung durch lang anhaltende Hitzewellen). Festzuhalten ist auch, dass diese Auswirkungen kaum mehr zu vermeiden sind, weil die Entwicklung langfristig verläuft und bereits eingesetzt hat.

Gemäss IPCC müssen die globalen CO₂-Emissionen bis 2050 bis zu 50% im Vergleich zum Niveau von 1990 verringert werden, um den gesamten Temperaturanstieg unter 2 °C zu halten und katastrophale Auswirkungen für die Menschheit zu vermeiden. Von den Industriestaaten müssen dabei wesentlich stärkere Reduktionen (60 - 80 % bis 2050) gefordert werden.

Das von der Schweiz ratifizierte Kyoto-Zusatzprotokoll der Klimarahmenkonvention verlangt die Reduktion der Emissionen von sechs verschiedenen Treibhausgasen bis 2010 gegenüber dem Stand von 1990 um 8 %. Relevante Handlungsfelder für die Erreichung der Kyoto-Zielvorgabe sind neben dem Energie- und Verkehrssektor die Landwirtschaft, die Waldbewirtschaftung sowie industrielle Prozesse. Einen für die Schweiz wichtigen Bezugspunkt bie-

tet das von der Europäischen Union deklarierte Reduktionsziel von -20% bis 2020 im Vergleich zu 1990.

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) fordert, dass die CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Energieträger bis zum Jahr 2010 gegenüber 1990 gesamthaft um 10 % vermindert werden.

Dabei gelten zwei Teilziele: Der CO₂-Ausstoss der fossilen Brennstoffe, welche in Heizungen, Industriefeuerungen usw. eingesetzt werden, soll um 15 %, jener der Treibstoffe Diesel und Benzin um 8 % vermindert werden.

Der Bundesrat plant in seinem Massnahmeplan 2008 - 2011 ein künftiges Klimagesetz zur Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration auf einem ungefährlichen Niveau sowie zur Bewältigung der mit dem Klimawandel verbundenen nachhaltigen Veränderungen.

3.2 Der Peak Oil

Der Klimawandel wird überlagert von einem zweiten Problem, das sich ebenfalls bereits bemerkbar macht: Die Erdöl- und Erdgasvorkommen werden in absehbarer Zeit einmal aufgebraucht sein. Darüber, wann das der Fall sein wird, werden in Fachkreisen umfangreiche Diskussionen geführt.

Viel konkreter und zeitlich viel näher ist indessen der so genannte Peak Oil. Damit wird der Zeitpunkt bezeichnet, in dem die Öl-Förderrate ihr absolutes Maximum erreicht. Und dieser Peak dürfte bereits in den nächsten 20-30 Jahren erreicht sein (es gibt sogar Wissenschaftler, die meinen, er sei bereits überschritten). Die grosse Unbekannte stellt Saudi Arabien dar, das weltweit über die grössten Erdölreserven verfügen dürfte, diese aber nicht bekannt gibt. Nach dem Erreichen des Peak Oil wird die Öl-Fördermenge langsam aber stetig sinken. Das Gleiche gilt im Prinzip auch für das Erdgas, wenn auch wohl etwas später. Die Folge: Erdöl und Erdgas werden knapper und teurer, und zwar viel teurer – mit allen Folgen für die Wirtschaft. Die ersten Auswirkungen sind schon bekannt: Anfang 2008 kletterte der Ölpreis pro Barrel auf ein Rekordhoch von rund 100 Dollar. Damit stieg der Ölpreis innerhalb eines Jahres um etwa 50 Prozent. Die Entwicklung scheint zudem rasant weiter zu gehen. Gemäss einem Bericht des Schweizer Fernsehens wird das Barrel an den Rohstoff-Warenterminbörsen per Ende 2008 bereits für 200 Dollar verkauft - und auch gekauft.

3.3 Die Stromversorgung

Von 1970 bis 2004 hat der Elektrizitätsverbrauch in der Schweiz, trotz aller Bemühungen zur erhöhten Energieeffizienz, wie beispielsweise die Bundesprogramme Energie 2000 oder Energie Schweiz, kontinuierlich zugenommen. Eine Trendwende ist nicht in Sicht.

Schon jetzt kann in der Schweiz nicht mehr der gesamte Strom produziert werden, der hier verbraucht wird: Im Winterhalbjahr ist die Schweiz von Elektrizitätsimporten aus dem Ausland abhängig. Ab 2020 ist in der Schweiz zudem mit einem substantiellen Rückgang an Importvertrags- und Produktionskapazitäten (Ende der Betriebsdauer der ersten Kernkraft-

werke) zu rechnen. Die Schere zwischen Produktion und Konsum wird sich also noch weiter öffnen. Es wird deshalb auch von einer Stromversorgungslücke gesprochen.

Die Knappheit bzw. die Probleme, welche die fossilen Brennstoffe verursachen, werden zudem dazu führen, dass in Zukunft vermehrt auf Strom ausgewichen wird. Der weltweite Primärenergiebedarf (Kohle, Öl, Gas und Kernenergie sowie Wasserkraft) ist in den letzten 30 Jahren kontinuierlich um durchschnittlich 2 % pro Jahr gestiegen. Die Internationale Energieagentur IEA prognostiziert bis 2030 ein Wachstum des weltweiten Primärenergiebedarfs von 1.6 % pro Jahr. Dabei soll der Anteil, der zu Elektrizität umgewandelt wird, jährlich um 2.5 % steigen. Dies zeigt die noch weiter zunehmende Bedeutung von Elektrizität. Entsprechend den Preisen von fossilen Primärenergien werden aber auch die Elektrizitätspreise ansteigen.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Aufgabenteilung Bund - Kantone

Zwischen dem Bund und den Kantonen besteht in der Energiepolitik eine klare Aufteilung der Kompetenzen:

Gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert zudem die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien. Nach Absatz 4 des gleichen Artikels sind hingegen vor allem die Kantone zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen.

Das im Zusammenhang mit dem neuen Stromversorgungsgesetz revidierte Energiegesetz des Bundes umschreibt die Aufgaben der Kantone in Artikel 9 Absätze 2 und 3 noch präziser:

² Die Kantone erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;
- b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern;
- d. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

4.2 Energiestrategie der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren

Die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat am 26. März 2007 für den Bereich „Gebäude“ eine gemeinsame Energiestrategie der Kantone 2008 bis 2011 verabschie-

det. Sie will damit die Aufträge des Bundes aus dem Eidgenössischen Energierecht an die Kantone umsetzen. Die Strategie definiert drei Hauptziele:

1. Senkung des Energiebedarfs durch Gebäudemodernisierung
2. Optimierung des Benutzerverhaltens durch Bewusstseinsbildung
3. Deckung des Restbedarfs durch Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Energie

Zur Umsetzung dieser Strategie wurden so genannte Energie-Mustervorschriften für die Kantone (MuKE 2008) entwickelt. Diese sollen vor allem dafür sorgen, dass Kantone, die bisher noch kaum eigene Regelungen über Energie kannten, neue Regelungen erlassen, die einem gewissen Mindeststandard entsprechen. Zudem sollen sie eine gewisse Vereinheitlichung des kantonalen Energierechts bewirken.

4.3 Situation im Kanton Basel-Stadt

Dank einer fortschrittlichen Energiegesetzgebung befindet sich der Kanton Basel-Stadt in einer guten Ausgangslage. Verwaltung, Wirtschaft und private Organisationen engagieren sich seit über 20 Jahren mit Erfolg bei der Umsetzung der energiepolitischen Ziele. Damit konnte speziell im Gebäudebereich die Effizienz der Energienutzung beachtlich verbessert und der Konsum fossiler Brennstoffe vermindert werden. Trotzdem ist auch bei uns der Energieverbrauch angestiegen, wenn auch in geringerem Mass als in den anderen Kantonen.

4.3.1 Die 5 Säulen der Baselstädtischen Energiepolitik

Die Baselstädtische Energiepolitik stützt sich auf 5 Säulen ab:

1. Konventionelle Bestimmungen

Das baselstädtische Energierecht enthält eine ganze Reihe von technischen Standards - etwa die Vorgaben für die Isolation von Wänden, Dächern und Fenstern oder den Wirkungsgrad von Feuerungen. Diese Bestimmungen bilden auch heute noch die Basis für den Vollzug: Neue Bauten und Anlagen sowie Umbauten werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens detailliert geprüft. Nimmt man indessen die Reduktionsziele im CO₂- und im Energie-Gesetz ernst und berücksichtigt man auch die technische Machbarkeit, sollten die gesetzlichen Limiten jetzt verschärft werden.

2. Förderabgabe

Seit 1984 wird auf jeder Stromrechnung in unserem Kanton ein Zuschlag erhoben. Am Anfang betrug er 1,3 % des Strompreises. 1992 stieg er auf 4 Prozent und im Jahr 2004 wurde er auf den gesetzlichen Maximalansatz von 5 Prozent erhöht. Heute stehen aus dieser Abgabe jedes Jahr rund 10 Millionen Franken zur Verfügung.

Das Energiegesetz verlangt, dass mit diesem Geld insbesondere folgende Dinge gefördert werden:

- Energetische Massnahmen, wie Isolationen an Altbauten, der Einbau von besonders gut isolierenden Fenstern oder Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen.
- Erneuerbare Energien, wie Wind-Kraftanlagen und v.a. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.
- Pilot- und Demonstrationsanlagen, wie Brennstoffzellen oder Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen. Auch die Geothermie-Anlage „Deep Heat Mining“ ist unter diesem Titel gefördert worden.
- Spezielle Aktionen, wie „das bessere Flachdach“, „das bessere Fenster“ oder „der bessere Kühlschrank“ – und aktuell die Gebäude-Gesamtsanierungsaktion. Neben dem rein energetischen Aspekt ist bei solchen Aktionen vor allem auch der kommunikative Effekt wichtig: Die Bevölkerung wird immer wieder in einem positiven Kontext mit der Energiefrage konfrontiert. Das Thema „Energie“ wird so in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen und das Verständnis für Energie- und Umweltfragen gefördert.

3. Lenkungsabgabe

Die Lenkungsabgabe wurde 1998 vom baselstädtischen Parlament gutgeheissen. In der zweiten Hälfte der 90er-Jahre stand eine Senkung der Strompreise bevor. Weil das jedoch ein falsches Signal gesetzt hätte, wurde zwar auf der einen Seite der Strompreis gesenkt, aber gleichzeitig wurde - im vergleichbaren Ausmass - eine Lenkungsabgabe auf den Strom erhoben. Der Ertrag der Abgabe fliesst vollumfänglich an die Basler Betriebe und Haushalte zurück: Jede Einwohnerin und jeder Einwohner erhält pro Jahr 55 – 65 Franken zurückerstattet. Die Betriebe erhalten 0,5 - 0,7 % ihrer AHV-Lohnsumme zurückerstattet. Das bedeutet auch, dass mit den Auszahlungen die Lohnnebenkosten verbilligt werden.

Die Lenkungsabgabe motiviert zum sparsameren Umgang mit Strom: Wer wenig Strom braucht, bezahlt wenig Lenkungsabgabe, bekommt aber gleich viel Geld zurück wie Vielverbrauchende. Und zusätzlich werden Firmen belohnt, die viele Arbeitsplätze anbieten.

4. Solarstrombörse

Wer in Basel Solarstrom herstellt und ins öffentliche Stromnetz einspeist, erhält von den IWB für jede Kilowattstunde einen fixen Betrag, der alle Aufwendungen deckt. Die IWB verkaufen den Solarstrom an Private und Firmen, die bereit sind, dafür höhere Tarife zu bezahlen.

5. Partnerschaften

Mit Partnerschaften und Projekten will Basel-Stadt insbesondere die Bewusstseinsbildung zur rationellen Energieverwendung unterstützen und vorantreiben. Es betrifft dies:

NOVATLANTIS / 2000 Watt-Gesellschaft:

Novatlantis setzt die neusten Erkenntnisse und Resultate aus der Forschung im ETH Bereich für eine nachhaltige Entwicklung von Ballungsräumen um und will an praktischen Beispielen aufzeigen, wie eine nachhaltige Zukunft aussehen kann. Gemeinsam mit Forschern und Wissenschaftlern des ETH Bereichs werden Projekte initiiert. Der Grosse Rat hat für Projekte mit Pilot- und Demonstrationscharakter einen Kredit von CHF 1,8 Mio. gesprochen.

SUN21:

Der private Verein sun21 stellt eine bemerkenswert enge Zusammenarbeit von Verwaltung und Wirtschaft dar. Er will anhand von konkreten Projekten die Chancen der Energiewende aufzeigen und nutzen. Vorwiegend mit Geldern aus dem kantonalen Förderfonds aber auch von privaten Sponsoren bereitet ein kleines Sekretariat – das administrativ dem Gewerbeverband Basel-Stadt angegliedert ist – jährlich ein internationales Forum über Energie und Nachhaltigkeit vor.

Energiestadt / Golden Energy Award:

Energiestadt ist ein Programm von EnergieSchweiz und setzt sich dafür ein, dass mit verantwortungsvollem Handeln die Lebensqualität gesteigert und das Klima geschont wird. Energiestadt verleiht das gleichnamige Label als Auszeichnung für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik. Sowohl die Gemeinde Riehen als auch die Stadt Basel haben den «golden energy award» erhalten.

Global Energy Basel:

Im November 2008 wird die Messe Schweiz zum ersten Mal eine international ausgerichtete Energie-Veranstaltung durchführen. Spitzenkräfte aus Politik und Wirtschaft sollen sich insbesondere über integrierte Energiekonzepte informieren lassen bzw. darüber diskutieren.

4.3.2 Klimaneutrale Verwaltung

Der Regierungsrat misst den Bestrebungen zur Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft bzw. zur Verhinderung der Klimaerwärmung grosse Bedeutung zu. Er hat sie deshalb als Schwerpunktthema in den Politikplan 2008 bis 2011 aufgenommen. Mit der Umsetzung der Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft will der Regierungsrat die nachhaltige Entwicklung des Stadtkantons unterstreichen und volkswirtschaftlich eine gute Ausgangsposition schaffen.

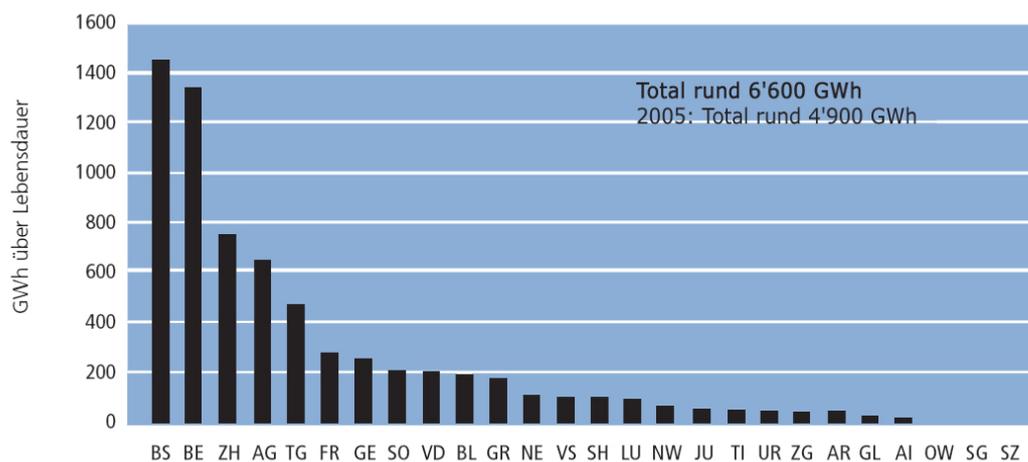
Ein spezielles Ziel ist die Klimaneutrale Verwaltung. Der Regierungsrat möchte den CO₂-Ausstoss aus den kantonalen Gebäuden und der Fahrzeugflotte der kant. Verwaltung reduzieren und den verbleibenden Rest mit zugekauften Zertifikaten ausgleichen. Im Vordergrund steht der Gebäudepark: Anhand von zwei Pilotprojekten (Neubau der Zentralen Informatik Dienste und Sanierung der Kantonalen Gewerbeschule) sollen Kriterien für die energetische Optimierung von neuen bzw. bestehenden Gebäuden entwickelt werden. Gleichzeitig wird für alle Gebäude, deren Sanierung in den nächsten 10 Jahren ansteht, geprüft, welche Massnahmen zur optimalen Energieeinsparung getroffen werden können. Für diese Massnahmen wurde dem Grossen Rat ein spezieller Kredit von CHF 33 Millionen beantragt.

4.3.3 Die Basler Energiepolitik wirkt

Die Baslerstädtische Energiepolitik hat positive Auswirkungen, welche die beiden nachfolgenden Grafiken anschaulich zeigen:

Das Säulendiagramm zeigt die energetischen Wirkungen - also die Summe der eingesparten Energien - aufgrund der direkten Massnahmen der Kantone¹.

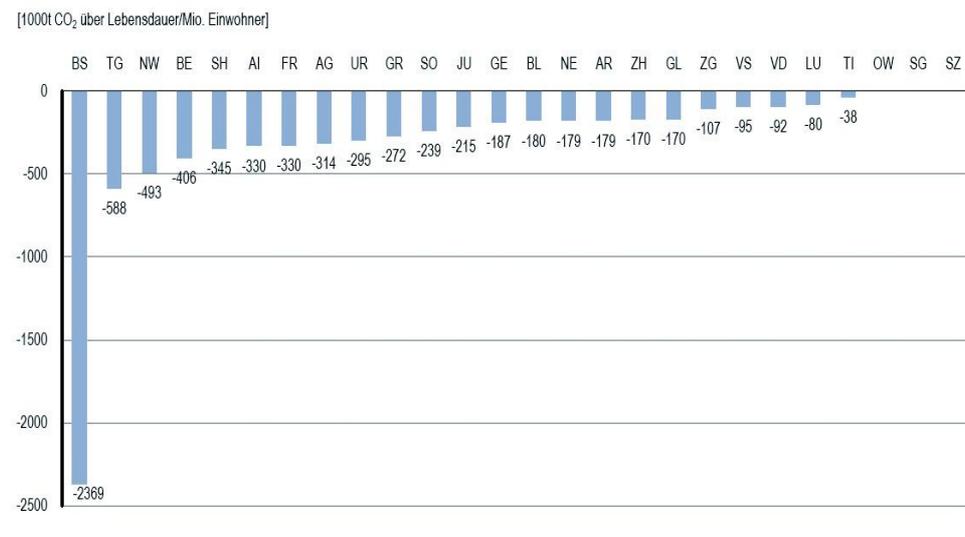
Energetische Wirkungen im Jahr 2006 der direkten Massnahmen nach Kantonen (über Lebensdauer)



Die nächste Grafik zeigt die CO₂-Einsparungen der durch kantonale Beiträge geförderten Anlagen, gerechnet über die erwartete Lebensdauer und pro Mio. Einwohner². Die Einsparung einer Anlage entspricht den vermiedenen CO₂-Emissionen aufgrund des jährlichen Energieertrages bzw. der jährlichen Energieeinsparung.

¹ Stand der Energiepolitik in den Kantonen, herausgegeben vom Bundesamt für Energie, 2007, Grafik Nr. 8, S. 28

² Klimaänderung in der Schweiz, Indikatoren zu Ursachen, Auswirkungen, Massnahmen, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, 2007, Abb. 54, S. 63



Aus diesen beiden Publikationen geht hervor, dass der Kanton Basel-Stadt innerhalb der Schweiz – aber auch darüber hinaus – eine Vorreiterrolle innehat.

5. Ziele der Weiterführung der Basler Energiepolitik

Die strategischen Ziele der baselstädtischen Energiepolitik sind auf die Aufträge aus der eidgenössischen Gesetzgebung und auf die Entwicklungen in Europa abgestimmt. Sie zu erreichen liegt im Handlungsspielraum des Kantons Basel-Stadt.

Der Klimaschutz ist eine Grundlage für die kantonale Energiepolitik

Die Energieerzeugung sowie die Nutzung setzen erhebliche Mengen von Klimagasen, vor allem von Kohlendioxid (CO₂) frei. Die Wohnbevölkerung im Kanton Basel-Stadt verursacht durch ihre Energienutzung heute Klimagasemissionen, die mit den Erfordernissen eines angemessenen Klimaschutzes nicht verträglich sind. Das langfristige Ziel für die Klimagasemission, das im Einklang mit dem Ziel der Nachhaltigen Entwicklung steht, ist maximal 1 Tonne CO₂ pro Kopf und Jahr. Diese Menge entspricht rund einem Fünftel des heutigen Zustands. Die energiepolitischen Massnahmen zur Umsetzung der Strategie leisten einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz.

Basel-Stadt gestaltet und trägt die Energiepolitik des Bundes aktiv mit

Der Kanton Basel-Stadt will seinen Teil zur Erreichung der Ziele des Bundes beitragen. Der Bund hat den Kantonen vor allem die Aufgaben im Gebäudebereich übertragen. Er unterstützt seinerseits die Kantone bei der Umsetzung der sparsamen und rationellen Energienutzung und veranlasst selber die notwendigen Massnahmen in den Sektoren Anlagen, Geräte und Fahrzeuge. Bei der Elektrizität geht die rationelle Stromanwendung der Neuproduktion vor.

Basel-Stadt setzt sich für eine sichere und preiswerte Energieversorgung ein

Die Energieversorgung basiert auf der Nutzung verschiedener Energieträger. Im Sinn einer Energiepolitik, die zur Stärkung der Nachhaltigen Entwicklung beiträgt, unterstützt der Kanton Basel-Stadt den Einsatz von effizienten Energiebereitstellungsanlagen (Klein- und Grosstechnologie), die eine optimale Wirkung erzielen. Er setzt sich dafür ein, dass die sichere, diversifizierte und preiswerte Versorgung mit Strom aus nationaler und kantonaler Erzeugung hohe Priorität hat.

Basel-Stadt fördert die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Deckung des Restbedarfs durch erneuerbare Energien

Bei neuen Anlagen sind die Vor- und Nachteile für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ein besonderes Augenmerk ist auf neue, heute noch nicht überall bekannte Technologien zu richten, um deren Chancen rechtzeitig zu erkennen und frühzeitig zu nutzen. Der Kanton Basel-Stadt stellt die nötigen Informationen zur Verfügung.

Basel-Stadt unterstützt die Vision einer 2000-Watt Gesellschaft und setzt sich messbare Etappenziele

Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die Vision und Ziele der 2000-Watt Gesellschaft in die energiepolitische Strategie. Er verfolgt damit eine Strategie der «machbaren Vorsorge», denn bereits heute zeichnet sich ab, dass die Reduktion des Energiekonsums früher oder später erreicht wird. Die Energiestrategie stellt sicher, dass dieses Niveau mit einer vorausschauenden Politik effizient, wirtschaftsverträglich und ohne Kernenergie erreicht werden kann.

Basel-Stadt fördert eine nachhaltige und energieeffiziente Mobilität

Unsere moderne Gesellschaft braucht ein gesundes Mass an sinnvoller Mobilität in allen Bereichen. Die nötige Mobilität soll im Kanton Basel-Stadt möglichst ökologisch und energieeffizient abgewickelt werden. Eine nachhaltige Mobilität mit Kostenwahrheit berücksichtigt auch die externen Kosten. So soll in Basel-Stadt insbesondere das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr (ÖV und der Langsamverkehr) gefördert werden.

Basel-Stadt fördert die Eigeninitiative

Der Kanton Basel-Stadt setzt hohe Erwartungen in die Eigeninitiative und in freiwillige Massnahmen und damit in die Eigenverantwortung der Wohnbevölkerung. Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und die technische Begleitung von Projekten bilden die wichtigsten Pfeiler dieser Unterstützung. Es gilt, das Energiebewusstsein der gesamten Bevölkerung zu stärken und bereits in den Schulen aller Stufen zu wecken.

Basel-Stadt handelt bei seinen eigenen Bauten und Anlagen vorbildlich

Der Kanton Basel-Stadt soll in seinem eigenen Handlungsbereich Vorbild sein. Damit wird der Kanton zum Innovationsträger, und die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz für geforderte Massnahmen bei privaten und gewerblichen Bauherrschaften steigen. Daher sind weitergehende Massnahmen beim Wärmeschutz und beim Einsatz erneuerbarer Energien sinnvoll. Der Vorbildcharakter soll stark zum Ausdruck kommen.

In den folgenden Kapiteln wollen wir aufzeigen, wie das Kantonale Energierecht an die neuen Herausforderungen und Ziele angepasst werden soll. Wir unterteilen die nachfolgenden Ausführungen in die Bereiche „Anforderungen und Massnahmen“, „Förderung“ und „Lenkungsabgabe“. Innerhalb der Kapitel führen wir zunächst die Vorschläge zur Änderung des Energiegesetzes an, danach diejenigen für die Verordnungen.

6. Revision des Kantonalen Energierechts im Bereich Anforderungen und Massnahmen

6.1 Ausgangslage

Seit den 70er Jahren hat sich der spezifische Energieverbrauch von Neubauten infolge der Einführung und periodischen Aktualisierung von Normen, Wärmedämm- und Haustechnikvorschriften etwa halbiert. Sowohl die energetische Qualität der Gebäudehülle als auch die Effizienz der haustechnischen Anlagen verbessern sich weiter. Deshalb soll die Gesetzgebung an den Stand der Technik angepasst werden. Im Bereich Gebäude wirken sich gesetzliche Weiterentwicklungen besonders aus, weil sie langfristige Folgen haben: neu errichtete bzw. sanierte Gebäude haben eine lange Lebensdauer.

6.2 Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz

Die Energiedirektoren der Kantone haben entschieden, den Energieverbrauch im Gebäudebereich deutlich zu senken. Zu diesem Zweck haben sie sog. Mustervorschriften Energie (MuKE) ausarbeiten lassen und haben diese in der Frühjahrssitzung 2008 beraten und verabschiedet. Bereits im Jahr 2009 sollen in den meisten Kantonen diese verschärften Vorschriften umgesetzt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Mustervorschriften wurde explizit darauf verzichtet, auf ein einzelnes Label, wie MINERGIE oder MINERGIE-P, abzustellen. Als Basis für die diversen Grenzwerte im Gebäude und Haustechnikbereich wird ausschliesslich auf die Normen des Schweizerischen Architekten- und Ingenieurvereins SIA abgestellt. Immerhin kann hier festgehalten werden, dass die neuen Vorschriften der MuKE dem Stand von MINERGIE (2007) entsprechen. So sollen schweizweit alle Neubauten in Zukunft einen Grenzwert einhalten, welcher 20% unterhalb des bisherigen SIA-Grenzwertes liegt. Dies ist als erster Schritt auf einem Absenkpfad zu verstehen, der mittelfristig zu einem Standard führen soll, der dem Minergie-P-Standard entspricht. Damit dieser erreicht werden kann, braucht es weitere Verbesserungen bei der Wärmedämmung. In Zukunft werden sicher auch bessere Isolationsmaterialien auf den Markt kommen, welche zu einer Beschleunigung dieses Vorhabens beitragen.

Situation in Basel-Stadt

Basel-Stadt ist weitgehend gebaut. Die jährliche Neubautätigkeit beträgt nur etwa 0,2%. Der grössere Anteil dieser Neubauten ist zudem nicht zur Wohnnutzung vorgesehen. In diesen Gebäuden ist schon mit den heutigen Dämmvorschriften meist nicht das Heizen das Hauptproblem, sondern das Kühlen. Hier ist eine gesamtheitliche energetische Betrachtung des Gebäudes besonders wichtig. Unflexible und strenge Vorschriften bezüglich Wärmeschutz im Winter, wie sie vor allem der MINERGIE-P Standard vorgibt, haben nicht unbedingt eine

positive energetische Wirkung und treiben zudem die Baukosten stark in die Höhe. Ziel der Gesetzgebung und der Praxis muss in erster Linie sein, dass die entsprechenden Gebäude eine energiewirksame Masse aufweisen und der sommerliche Sonnenschutz gewährleistet ist. Sind dennoch Klima- oder Kälteanlagen notwendig, so sollen sie mindestens nach neuesten Standards gebaut und möglichst weitgehend mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Im Kanton Basel-Stadt besteht ein grosser Nachholbedarf bei der energetischen Sanierung der Gebäude. Der Regierungsrat unterstützt alle Bestrebungen, dass energetisch schlechte Bauten verbessert werden. Mit der verbindlichen Einführung des Minergie-P-Standard für Neubauten könnte der gegenteilige Effekt resultieren, indem wegen der sehr hohen Baukosten auf den Ersatz einer energetisch schlechten Baute verzichtet wird und diese schlechte Baute bestehen bleibt. Das möchte der Regierungsrat verhindern.

Verschärfte Vorschriften in Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat am 16. April 2008 die Motion Beat Jans und Konsorten betreffend verbindlicher Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten (P075295) dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Obwohl die Anforderungen an Gebäude heute in der Kompetenz des Regierungsrates liegen und dafür eine Verordnungsänderung ausreichen würde, legt der Regierungsrat mit diesem Ratschlag dem Grossen Rat in Variante 1 eine der Motion entsprechende Gesetzesänderung vor. Der Regierungsrat muss aber davon abraten, diese Gesetzesänderung zu beschliessen. Dies vor allem aus zwei Gründen:

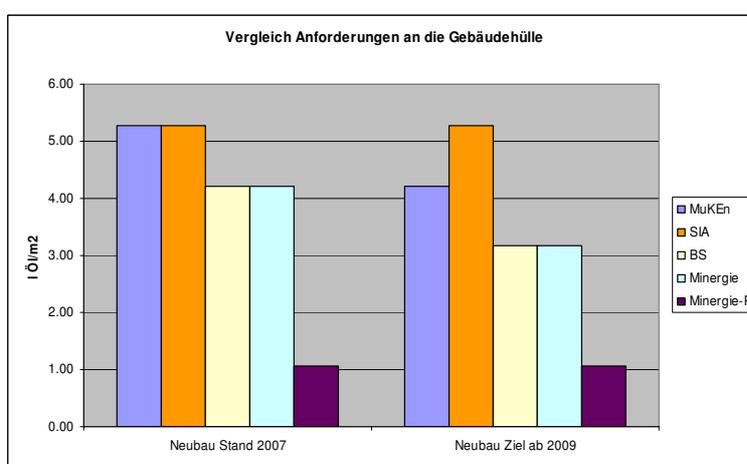
1. In keinem anderen Kanton in der Schweiz wird in Bezug auf die Anforderungen an die Gebäudehülle auf den Minergie[®] oder den Minergie-P[®]-Standard abgestellt. Überall wird die SIA Norm 380/1 als Massstab genommen (bzw. Werte, die um X% strenger sind). Das bedeutet auch, dass die entsprechenden Fachleute (Architekten, Ingenieure, Planer) wenig Kenntnisse und Erfahrungen mit dem Minergie-P[®]-Standard und seiner ganz anderen Berechnungsweise haben und sich für Gebäude in Basel-Stadt an ganz andere Rahmenbedingungen halten müssten als überall sonst.
2. Der deutlich strengste Standard in der Schweiz, Minergie-P[®], bedeutet auch deutlich teurere Baukosten. Bauherrschaften werden in Basel generell mit rund 20% höheren Kosten als im Rest der Schweiz rechnen müssen - mit allen Folgen in Bezug auf die Mieten und die Lebenshaltungskosten. Dazu rechnen muss man wohl auch den zusätzlichen Aufwand der - mit dem Standard nicht vertrauten - Fachleute.

Diese Überlegungen haben uns dazu bewogen, in einer zweiten Variante wiederum von der SIA-Norm 380/1 auszugehen. Wir möchten aber - in der Verordnung - eine Verschärfung der Grenzwerte für Neubauten vorsehen, die neu rund 40 % unterhalb dem SIA-Grenzwert liegen. Die neuen Grenzwerte in Basel-Stadt werden also die Grenzwerte von MuKE 2008 noch einmal um rund 20 % unterschreiten. Das kann zu baulichen Mehrkosten führen, die aber (gegenüber MuKE 2008) 10% nicht überschreiten sollten. Die neuen Basler Grenzwerte entsprechen in etwa den neuen Primäranforderungen (Gebäudehülle) von Minergie[®] 2008 oder anderen vergleichbaren Standards.

Damit wird der Kanton weiterhin eine Pionierrolle in der Schweiz einnehmen. Weil das System sich an die SIA-Normen anlehnt, können der Nachweis und das Bewilligungsverfahren jedoch genau gleich wie in der übrigen Schweiz durchgeführt werden, was allen Architekten und Planern die Aufgabe erleichtert - und auch nicht zu "baslerischen" Spezialfällen mit entsprechenden Mehrkosten führen wird.

Die sog. Umbau-Grenzwerte (für Umnutzungen und Sanierungen) werden zwischen den neuen Primäranforderungen von Minergie® 2008 (Umbauten) und Minergie-P® 2008 (Umbauten) oder anderen vergleichbaren Standards liegen.

Im Überblick sieht der Vergleich der verschiedenen neuen und alten Anforderungen für Neubauten so aus:



Alle Grenzwerte können aufgrund der heutigen Delegationsnorm im Energiegesetz (§ 3) vom Regierungsrat in der Verordnung festgehalten werden. Neu soll bei Variante 1 aber eine Verpflichtung des Regierungsrates aufgenommen werden, die Anforderungen an neue Gebäude so festzulegen, dass sie dem Minergie-P®-Standard entsprechen. Bei Variante 2 soll die Verpflichtung des Regierungsrates dafür sorgen, dass die Grenzwerte periodisch dem Stand der Technik angepasst werden, um den Energieverbrauch bzw. die Auswirkungen auf das Klima auf einem möglichst geringen Stand zu halten.

Dementsprechend wird die folgende Ergänzung von § 3 Energiegesetz vorgeschlagen:

Variante 1: entsprechend der Motion von Beat Jans:

§3 Absatz 2 (neu)...

Der Regierungsrat legt für neue Gebäude Anforderungen fest, die dem Minergie-P®-Standard entsprechen.

Variante 2:

§3 Absatz 2 (neu)...

Der Regierungsrat passt die Grenzwerte periodisch dem Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima jeweils auf einem möglichst geringen Stand zu halten.

6.3 Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz

Nachdem im Schweizer Klima der bisherige Fokus für Bauten vor allem auf die Winterheizperiode ausgerichtet war, zeigt sich nun ein neuer Faktor mit den künftig häufiger andauernd warmen Sommerperioden. Ziel muss es deshalb sein, bauliche, technische und betriebliche Massnahmen zu ergreifen, welche für angenehme Temperaturverhältnisse in Gebäuden sorgen. Dabei soll der Energiebedarf nicht ansteigen, sondern eventuell sogar vermindert werden.

Auch aufgrund des zunehmenden Komfortanspruches führt die Zahl der neu installierten Klima- und Kälteanlagen zu einem stark ansteigenden Elektrizitätsverbrauch. Der Einsatz von Klima- und Kälteanlagen soll nicht grundsätzlich unterbunden werden. Es müssen aber sämtliche Massnahmen an einem Gebäude getroffen werden, die ein zusätzliches, elektrisch betriebenes Kühlen minimieren. Konkret bedeutet dies, dass ein Gebäude baulich bezüglich sommerlichem Wärmeschutz optimiert werden muss (Stichworte: Minimierung der internen und externen Lasten, Sonnenschutz etc.), damit ein tieferer Kälterestbedarf resultiert. Dieser Restbedarf soll dann mit technisch optimierten und hocheffizienten Kühlanlagen gedeckt werden. Solche optimierte Anlagen sind in der Norm SIA 382/1 „Lüftungs- und Klimaanlageanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen“, Ausgabe 2007 umschrieben. Die in der Norm vorgegebenen Grenzwerte (minimale, einzuhaltende Leistungszahlen) in Bezug auf Kühlanlagen bieten einen guten Überblick über den tatsächlichen Stand der Technik. Zudem soll vorgeschrieben werden, dass Klima- und Kälteanlagen möglichst mit erneuerbarer Energie betrieben werden (z.B. sog. Solar Cooling).

Im heutigen Energierecht sind keine Anforderungen über den sommerlichen Wärmeschutz enthalten. Eine Änderung auf Gesetzesebene ist nicht notwendig, da in § 3 des Energiegesetzes bereits die gesetzlichen Grundlagen für Massnahmen auch im Bereich des Wärmeschutzes bestehen. Der Regierungsrat beabsichtigt, die vorher beschriebenen Massnahmen auf diese Bestimmung zu stützen und in diesem Sinne die Verordnung mit einer Vorschrift zu den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz zu ergänzen.

6.4 Auswirkungen besserer Wärmedämmung auf die Nutzungsziffer

Bei Neubauten im städtischen und stadtnahen Gebiet ist der Boden eine äusserst wertvolle Ressource. Diese soll demzufolge so gut wie möglich genutzt werden. Aus diesem Grund wird meist die maximale, gesetzlich mögliche Nutzung ausgeschöpft. Da diese sich auf die Bruttoabmessungen des Gebäudes bezieht, für die Nutzung aber die Nettofläche massgebend ist, entsteht ein Zielkonflikt: Wer energieeffizient baut und damit eine hervorragende (d.h. dicke) Gebäudehülle anstrebt, bestraft sich selber durch eine verminderte Nettonutzflä-

che. Dadurch wird die Attraktivität einer modernen, energiesparenden Bauweise herabgesetzt. Aus Energiespargründen ist dies unerwünscht; es behindert eine freiwillige, über die Minimalanforderungen hinausgehende Wärmedämmung. Dies ist neben der fehlenden Neubautätigkeit mit ein Grund, weshalb der Kanton Basel-Stadt einen im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittlichen Bestand an Minergie-, Minergie-P- und Passivhäusern aufweist.

In einem Stadtkanton wie Basel-Stadt gibt es naturgemäss deutlich mehr Um- als Neubauten. Vielfach sind diese Gebäude bereits an der Grenze der Ausnutzungsziffer oder überschreiten sie sogar. Sollen nun Bauteile energetisch verbessert werden, ist oftmals nur gerade die Einhaltung des gesetzlichen Minimalstandards möglich; allenfalls muss auf Innendämmungen ausgewichen werden. Diese sind bei höheren Kosten weniger effizient als Ausendämmungen und zudem bauphysikalisch problematisch. Auch in diesen Fällen wird die Nettofläche beschnitten, was wie bei Neubauten die Attraktivität mindert. Eine Renovation nach Minergie- oder Minergie-P-Standard wird sehr erschwert.

Aus diesen Gründen hat sich der Regierungsrat intensiv mit einem – auch in anderen Kantonen eingeführten - Bonus auf die Ausnutzungsziffer befasst, der gewährt werden könnte, wenn nachgewiesen wird, dass mit einem Umbau ein überdurchschnittlicher Energiestandard erreicht wird. Allerdings ist ein pauschaler Nutzungsbonus in Basel-Stadt mit grossen Problemen städtebaulicher Natur verbunden.

Die bauliche Dichte der Stadt Basel spricht speziell in den Zonen 3 – 6 gegen eine flächendeckende weitere bauliche Nachverdichtung. Die Stadt ist geprägt durch die geschlossene Bauweise mit Blockrandbebauungen, wo Bautiefen und Geschosshöhe vorgegeben und in den meisten Fällen auch ausgeschöpft sind. Ein pauschaler Nutzungsbonus zur Förderung eines Energiestandards würde ein Vorspringen über die Baulinie in den Strassenraum, ein Rückspringen in den Hofbereich oder eine Aufstockung (mit Auswirkungen auf Einheitlichkeit von Fassadenhöhen) zur Folge haben. All diese Änderungen wirken sich räumlich aus und widersprechen den raumplanerischen Zielen der Abstimmung und baugesetzlichen Forderung nach einer guten Gesamtwirkung. Weiter haben Vorstudien im Zusammenhang mit der laufenden Zonenplanrevision bestätigt, dass einige Stadtgebiete schon heute durch den früher möglichen Strassenzuschlag übernutzt sind. Dieser Zustand hätte bei der Einführung des neuen Bau- und Planungsgesetzes 2001 durch eine entsprechende Erhöhung der Ausnutzungsziffer planungsrechtlich angepasst werden können, was aber bewusst nicht gemacht wurde.

Eine Vergrösserung der Nutzung führt in unserem städtischen Kontext zu sichtbaren Veränderungen. Die Förderansätze anderer Kantone, insbesondere die Gewährung eines Nutzungsbonus bis zu 15%, können deshalb nicht ohne weiteres auf Basel übertragen werden. Auch sind generelle Aussagen zur prozentualen Vergrösserung der Bruttogeschossfläche infolge dickerer Wärmedämmung kaum möglich, insbesondere wegen der Vielfalt von Bautypen in einer Stadt vom kleinen Wohnhaus bis zur Messehalle. Zur Erreichung des Minergie-P Standards hat sich zum Beispiel beim Wohnhaus Sevogelpark die Nettogeschossfläche bei gleich bleibender Bruttogeschossfläche nur um 3.3 % vermindert. Diese geringe Differenz ist infolge der kompakten Baukörper so tief. Bei bestehenden Bauten kann dies ganz anders aussehen.

Ein pauschaler Nutzungsbonus für energetische Sanierungen wäre also für die spezifischen Stadtbasler Verhältnisse nicht angemessen. Der Regierungsrat möchte jedoch dem Grossen Rat eine Ergänzung der Ausnahmegewilligungen bezüglich der Überschreitung der Bruttogeschossfläche vorschlagen. Im städtischen Kontext ist eine Einzelfallbetrachtung mit gebührender Abwägung der Interessen (Energieeffizienz, Stadtbild, Nutzungsplanung) einer pauschalen Erhöhung der Nutzungsziffern vorzuziehen. Zudem ist bei jedem Vorhaben zu prüfen, inwieweit planungsrechtliche Verstösse - z.B. durch Verringerung von Grenzabständen oder Verletzung von Lichteinfallswinkeln - entstehen, welche allenfalls privatrechtliche Regelungen (Dienstbarkeiten) nach sich ziehen.

Dementsprechend wird die folgende Ergänzung von § 81 Bau- und Planungsgesetz vorgeschlagen:

§ 81 Grössere Geschossflächen oder Ausnutzungsziffern dürfen nur bewilligt werden, § 81 Absatz 1 lit. d (neu)...

d) wenn der Heizwärmebedarf einer neuen Baute die kantonalen Anforderungen um 20% unterschreitet.

§ 81 Absatz 1 lit. e (neu)...

e) wenn der Heizwärmebedarf bei der Sanierung einer bestehenden Baute die kantonalen Anforderungen erfüllt.

6.5 Grossverbraucherartikel

Grossverbraucher konnten bis anhin nach § 9 des Energiegesetzes von vorgeschriebenen Energiesparmassnahmen explizit befreit werden, sofern sie ihren Verbrauch alle 5 Jahre analysieren bzw. überprüfen liessen und mit der zuständigen Behörde Ziele für die Reduktion des Energieverbrauchs festlegten. Bis heute gilt als Grossverbraucher, wer einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 100'000 Kilowattstunden aufweist.

Eine Anpassung des Grossverbraucherkriteriums „Elektrizitätsverbrauch“ drängt sich auf. Das Grenzkriterium für Grossverbraucher ist anzuheben, weil mit dem Übergang zu einer verbindlichen Bestimmung (wie vom eidg. Energiegesetz vorgesehen) zu viele Unternehmen unter das Kriterium fallen und der Vollzug damit geschwächt wird. Zudem kann eine Harmonisierung mit den Vorschriften anderer Kantone und der MuKE erreicht werden. Die Umsetzung im Kanton Basel-Stadt wird mit den übrigen Kantonen abgestimmt. Den Unternehmen im Kanton Basel-Stadt soll durch diese Gesetzesänderung kein Nachteil erwachsen. Einzelne kleine Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, sich zusammenzuschliessen, um gemeinsam ebenfalls Grossverbraucherstatus zu erreichen.

Dementsprechend wird die folgende Ergänzung des § 9 Energiegesetz vorgeschlagen:

§9 Absatz 1 (neu)...

1. Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Giga-

wattstunde können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

§9 Absatz 2 (neu)...

² Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die zumutbaren Massnahmen sowie die Vereinbarungs- und Gruppenanforderungen in der Verordnung zu ergänzen.

6.6 Heizen und Kühlen im Freien

Gesellschaftliche und soziodemografische Veränderungen führten in den letzten Jahren vermehrt zu gestiegenen Komfortansprüchen - auch im Freien. Gaspilze und Infrarotstrahler gehören immer mehr zum winterlichen Alltagsbild der Städte mit ihren konsum- und vergnügungsorientierten Einwohnern. Zugunsten des Komforts werden fossile Brennstoffe (Gaspilze) und/oder hochwertige elektrische Energie (Infrarotstrahler) ver(sch)wendet. Im Süden Europas und der Schweiz sind nun neu auch Kühlungen im Freien beobachtet worden: über die Storen von Terrassen-Restaurants wird Trockeneis verteilt, das mit Strom hergestellt wird. In Zeiten der aktuellen Klimadiskussion müssen solche Massnahmen als ökologischer und energetischer Unsinn bezeichnet werden.

Eigentlich enthält bereits die heutige Verordnung zum Energiegesetz Bestimmungen, die das Heizen im Freien untersagen bzw. an sehr einschränkende Voraussetzungen knüpfen. Die Verordnung enthält aber im Gegensatz zur praktisch gleich lautenden Verordnungsbestimmung im Kanton Basel-Landschaft keine ausdrückliche Rechtsgrundlage auf Stufe Gesetz: In der bisherigen Fassung des baselstädtischen Energiegesetzes wird nicht explizit auf das Heizen und Kühlen im Freien eingegangen. Die an sich umfassende Kompetenz des Regierungsrates in § 3 umfasst nur Energievorschriften für Gebäude. Und § 4 besagt lediglich, dass elektrische Widerstandsheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2 kW Leistung nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden dürfen. Der heutige § 4 des Energiegesetzes soll entsprechend ergänzt werden.

Dementsprechend wird die folgende Ergänzung des § 4 Energiegesetz vorgeschlagen:

§4 Absatz 2 (neu)...

² Das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen Bauten und Anlagen ist verboten. Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.

In der Verordnung zum Energiegesetz sollen – ähnlich wie heute – Ausnahmewilligungen vorgesehen werden; dies neu auch für dauerhafte Arbeitsplätze im Freien (z.B. für Marktstände).

6.7 Heizbare Freiluftbäder

Zunehmende Komfortansprüche im privaten Bereich (Jacuzzi, Hamam, Saunen etc.) führen zu grossen Wärmeverbräuchen, die oft mit hochwertiger elektrischer Energie (elektrische Widerstandsheizungen) gespiesen werden. Bis anhin sind der Bau neuer heizbarer Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen bestehender heizbarer Freiluftbäder bewilligungspflichtig. Dies soll auch in Zukunft beibehalten werden. In Anlehnung an MuKE n 2008 ist aber vorgesehen, beheizte Freiluftbäder nur noch dann zuzulassen, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern zudem nur dann eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Der Regierungsrat beabsichtigt, in diesem Sinne die Verordnung mit einer Vorschrift zu heizbaren Freiluftbädern zu ergänzen.

6.8 Anforderungen an haustechnische Anlagen (Wärmetechnische Anlagen)

Die bestehenden Anforderungen an haustechnische Anlagen gemäss § 12 der Verordnung sollen um eine neue Anforderung ergänzt werden: Bei neuen Anlagen oder bei wesentlichen Umbauten der Haustechnikanlagen müssen mindestens 20% der Heizwärme (inkl. Warmwasser) durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Der Regierungsrat beabsichtigt, in diesem Sinne die Verordnung mit einer Vorschrift zum Anteil erneuerbarer Energien bei Neu- und Umbauten von haustechnischen Anlagen zu ergänzen.

6.9 Elektrische Energie

In vielen Gebäuden – insbesondere in Dienstleistungsbauten – wird ein beachtlicher Teil der Elektrizität für die Beleuchtung und die Lüftung/Klimatisierung benötigt. Die Norm SIA 380/4 „Elektrische Energie im Hochbau“ regelt den sinnvollen Einsatz elektrischer Energie über entsprechende Grenz- und Zielwerte für Beleuchtung und Lüftung.

Bis anhin musste für alle Nutzungen mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1'000 m², die nicht dem Wohnen dienen, die Einhaltung der Grenzwerte für Beleuchtung und Lüftung/Klimatisierung gemäss der Norm SIA 380/4 „Elektrische Energie im Hochbau“ nachgewiesen werden (§ 14 der Verordnung).

Vorgesehen ist, diese Anforderung zu verschärfen, und zwar so, dass der (tiefere, aber nicht zwingende) SIA-Zielwert im Kanton Basel-Stadt zum (zwingenden) Grenzwert wird ($H_g_{BS} = H_z_{SIA}$).

Der Regierungsrat beabsichtigt, in diesem Sinne die Verordnung mit den verschärften Anforderungen an die elektrische Energie im Hochbau zu ergänzen.

6.10 Anforderungen an Kälteerzeugungs- und Verteilanlagen

Wie bereits oben (in Ziffer 6.3) ausgeführt, sollen Klima- und Kälteanlagen nicht grundsätzlich unterbunden werden. Vielmehr soll ihr Einsatz durch eine gute Bauhülle minimiert und die Energieeffizienz der Anlagen selbst maximiert werden. Die Anforderungen an solche optimierten Anlagen sind in der Norm SIA 382/1 „Lüftungs- und Klimaanlageanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen“ geregelt. Die in der Norm vorgegebenen Grenzwerte (minimale, einzuhaltende Leistungszahlen) in Bezug auf Kühlanlagen sollen neu in der Verordnung verankert werden, da sie dem tatsächlichen Stand der Technik entsprechen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, in diesem Sinne die Verordnung mit einer Vorschrift zu den Anforderungen an Kälteerzeugungs- und Verteilanlagen zu ergänzen.

6.11 Anforderungen an mechanische Lüftungsanlagen

Diverse Studien haben gezeigt, dass bis anhin der Transportenergie (Energie zur Luftförderung) von Lüftungsanlagen zu wenig Gewicht beigemessen wurde. Im Bereich der Ventilatoren und Antriebsmotoren hat sich in den letzten Jahren ein nicht unbedeutender technologischer Fortschritt ergeben, welcher analog zu den Kälteanlagen in die Norm SIA 382/1 „Lüftungs- und Klimaanlageanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen“ eingeflossen ist. Die in der Norm vorgegebenen Grenzwerte (spezifische Ventilatorleistungen) in Abhängigkeit von verschiedenen Ventilatorkategorien sollen neu in der Verordnung verankert werden.

Der Regierungsrat beabsichtigt, in diesem Sinne die Verordnung mit einer Vorschrift zu den Anforderungen an mechanische Lüftungsanlagen zu ergänzen.

6.12 Betrieb und Unterhalt

Weil die Transportenergie von haustechnischen Anlagen (Ventilatoren, Pumpen etc.) grossen Einfluss auf den Energieverbrauch ausübt, hat das Amt für Umwelt und Energie bereits eine Studie in Auftrag gegeben, welche zum Ziel hat, den Einfluss der Wartung von solchen Anlagen auf den Gesamtenergiebedarf zu untersuchen. Schlecht gewartete (d.h. ungenügend gereinigte) Lüftungsanlagen beispielsweise weisen einen deutlich höheren Druckverlust auf, weil die Filter bzw. Kühl- und Heizregister verschmutzt sind. Dieser erhöhte Druckverlust muss durch eine erhöhte Antriebsenergie kompensiert werden. Die Resultate der Studie werden aufzeigen, ob und in welchem Ausmass ungenügend gewartete Anlagen sich auf den Energieverbrauch auswirken. Eventuell soll der bisherige § 22 der Verordnung um eine noch im konkreten Umfang zu bestimmende Wartungspflicht ergänzt werden.

Der Regierungsrat beabsichtigt, in diesem Sinne die Verordnung mit einer allfälligen Vorschrift zu den Anforderungen an Betrieb und Unterhalt von haustechnischen Anlagen zu ergänzen.

7. Revision des Kantonalen Energierechts im Bereich Förderung

7.1 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt kann auf mehr als 20 Jahre Erfahrung bei der Förderung von Massnahmen für die effizientere Nutzung von Energie und von erneuerbaren Energien zurückblicken. Bis ins Jahr 2006 flossen insgesamt CHF 164 Mio. in Form von Beiträgen, Projekten und Aktionen in Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Der Kanton Basel-Stadt war bis ins Jahr 2000 einer der wenigen Kantone mit einem Förderprogramm. Im Jahr 2000 wurde die eidgenössische Förderabgabe an der Urne abgelehnt. Dennoch markiert das Jahr einen Wendepunkt, da in der Folge auch in den meisten anderen Kantonen Förderprogramme entwickelt und eingeführt wurden, z.T. dank den Globalbeiträgen des Bundes an kantonale Fördermassnahmen. Basis für die kantonalen Förderprogramme ist heute das "Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2007)". Das HFM skizziert die Struktur der kantonalen Förderung und beschreibt deren Elemente. Dabei wird den Kantonen weiterhin ein Spielraum für die Berücksichtigung ihrer Finanzkraft und individueller Schwerpunkte belassen. Das HFM wird seither von einer wachsenden Anzahl Kantone erfolgreich umgesetzt. Die wesentlichste Neuerung des HFM 2007 liegt im geänderten Bemessungsmodell für die Festlegung der Mindestfördersätze. Im HFM 2003 wurde der Mindestförderbeitrag pro Technologie über ein Einzelkriterium in Form von 10% der nicht amortisierbaren Mehrkosten festgelegt. Bei den Arbeiten zum HFM 2007 wurde berücksichtigt, dass die Anwendung von Effizienzmassnahmen oder die Nutzung von erneuerbaren Energien massgeblich durch die Mehrinvestitionen erschwert wird. So wirkt beispielsweise die Finanzierung der Mehrinvestitionen oder die aktuell ungenügende Überwälzbarkeit der Investitionen im Sanierungsfall bei Mietverhältnissen als Investitionshemmnis, ähnlich wie eine mangelnde Wirtschaftlichkeit.

In der jüngsten Vergangenheit lancierte zudem die private "Stiftung Klimarappen" ein vorerst auf fünf Jahre befristetes Gebäudesanierungsprogramm. Ihre Mittel stammen aus dem von den Eidgenössischen Räten als freiwillige Massnahme akzeptierten Klimarappen - dies anstelle der vom Bundesrat beantragten CO₂-Abgabe auf Treibstoffen.

Ziel einer sinnvollen Förderung im Energiebereich ist die verstärkte Ausschöpfung der an sich reichlich vorhandenen Potenziale zur Energieeffizienz und die Deckung des Restbedarfs über eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien. Damit soll die Förderung einen Beitrag zu den mittel- und langfristigen energiepolitischen Zielen leisten. Für die Umsetzung gibt es zentrale Ziele: eine hohe Auslösewirkung, die Effizienz des Mitteleinsatzes und eine Minimierung der Mitnahmeeffekte. Für den Kanton Basel-Stadt steht das Sanieren bestehender Bauten zusammen mit der Nutzung der erneuerbaren Energien im Vordergrund. Die Förderung ist dazu einzusetzen, bestehende finanzielle oder auch nicht-finanzielle Hemmnisse zu beseitigen. In einigen Fördersegmenten ist der heutige Ansatz durchaus sehr sinnvoll, in anderen hat er sich nicht besonders bewährt. In den folgenden Kapiteln möchten wir den Weg aufzeigen, wie die Fördereffizienz verbessert und die heutigen energiepolitischen Prioritäten berücksichtigt werden können. Im Kapitel 7.2 versuchen wir die

heutige Situation in den verschiedenen Förderbereichen zu analysieren, in Kapitel 7.3 beschreiben wir die notwendigen Anpassungen zur Steigerung der Fördereffizienz.

7.2 Heutige Situation in den einzelnen Förderbereichen

Die Berechnung der Förderbeiträge erfolgt nach dem heutigen Gesetz im Wesentlichen aufgrund des Wertes der eingesparten Energie, eingeschränkt durch die Wirtschaftlichkeit einer Massnahme. Diese Methode hat sich allerdings nur teilweise bewährt, wie aus den nachfolgenden Ausführungen zu ersehen ist. Vor allem im Bereich Gebäudehüllensanierung ist die Mitberücksichtigung der Betriebskosten nicht effizient, da die Hemmnisse oft nicht bei der langfristigen Wirtschaftlichkeit liegen. Damit lösen die heutigen Beiträge kaum Sanierungen aus. Auch erschwert die zum Teil komplexe Berechnung der Förderbeiträge die Kommunikation mit den Antragstellern. Im heutigen energiepolitischen Umfeld gehen wir davon aus, dass sich die reine Wirtschaftlichkeit der Massnahmen im Gebäudebereich angesichts der erwarteten Energiepreise verbessert, andere wichtige Hemmnisse - namentlich der Investitionsbedarf - aber unverändert bestehen bleiben und damit aus Sicht der Förderung wichtiger werden.

7.2.1 Neubauten

Mit Einführung des neuen Energiegesetzes im Jahr 1999 wurde eine Förderung von besonders energieeffizienten Neubauten vorgesehen. Da die Neubautätigkeit im Kanton Basel-Stadt sehr gering ist, wurden diese Beiträge nur selten in Anspruch genommen. Auch eine gemeinsame Aktion mit dem Kanton Basel-Landschaft, welche den Neubau von MINERGIE-P Häusern fördern sollte, führte in unserem Kanton nicht zum Erfolg. Weitere Gründe für den geringen Zuspruch sind auch die im nationalen Vergleich bereits sehr strengen energetischen Anforderungen an Neubauten sowie der relativ geringe Förderbeitrag im Verhältnis zu den erforderlichen Mehrinvestitionen.

7.2.2 Gebäudehüllensanierungen

Die Bemessung der Förderbeiträge bei Gebäudesanierungen erfolgt heute über die Menge der eingesparten Energie und die nicht amortisierbaren Mehrkosten über die technische Lebensdauer der Massnahme (NAM). Die heutige Förderung stellt damit im Wesentlichen die Wirtschaftlichkeit der Energieeffizienzmassnahmen über ihre Lebensdauer sicher: die Summe von Förderbeiträgen und erzielter Energiekosteneinsparung soll dafür sorgen, dass die Zusatzinvestitionen amortisiert werden können. Aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht müsste dies dazu führen, dass Hauseigentümer einen hohen Anreiz haben, ihre Liegenschaften energetisch zu sanieren. Die Realität stellt sich allerdings anders dar.

Offensichtlich sind andere Hemmnisse bedeutend beim Entscheid, eine Liegenschaft energetisch zu sanieren. An erster Stelle ist hier sicher zu erwähnen, dass die meisten Liegenschaftseigentümer eine Rechnung erstellen, die nur die Investitionen berücksichtigen und nicht eine (langfristige) Betriebsrechnung. So steht für eine Liegenschaft häufig eine jährliche Investitionssumme zur Verfügung. Daraus werden alle notwendigen Massnahmen bestritten, also auch die Erneuerung von Böden, Küchen, Bädern und vielem mehr. Für den Eigentümer einer Mietliegenschaft sind solche Massnahmen häufig betriebswirtschaftlich in-

interessanter, indem sie die Attraktivität der Wohnung steigern und so zu höheren Mieteinnahmen führen. Von energetischen Sanierungen profitiert hingegen vor allem der Mieter über tiefere Nebenkosten. Der Vermieter kann beim heutigen Mietrecht seine Investitionen nur teilweise auf die Mieten abwälzen. Gleichzeitig sind tiefere Nebenkosten heute noch kaum ein Entscheidungskriterium für einen Mieter bei der Wahl einer Wohnung. Diese Praxis der Investitionskostenrechnung führt auch dazu, dass kaum Gesamtsanierungen durchgeführt werden, obwohl sie die langfristig wirtschaftlichste Sanierungsvariante darstellen. Ein weiteres Hemmnis liegt bei der heutigen Steuerpraxis. So können zwar energetische Sanierungsmassnahmen von den Steuern abgezogen werden, doch es ist vorteilhafter, jährlich CHF 50'000.– abzuziehen als alle 4 Jahre CHF 200'000.–.

Auch die Besitzstrukturen im Immobiliensektor stellen ein Hemmnis dar. Mehr als 80% der Liegenschaften sind in Privatbesitz. Meist haben diese Eigentümer sehr wenig bis gar keine Erfahrung mit der Durchführung von energetischen Sanierungsmassnahmen. Die Angst vor finanziellen und technischen Risiken, administrativen Umtrieben und Einschränkungen der Nutzung während dem Umbau halten viele Liegenschaftseigentümer davon ab, Sanierungen in Angriff zu nehmen.

7.2.3 Abwärmenutzung / Absorptionskälteanlagen

Die Nutzung der Abwärme ist im Gesetz überall dort vorgeschrieben, wo eine Lüftungs- oder Kälteanlage neu gebaut oder massgeblich saniert wird. In den letzten Jahren wurden vor allem grössere Anlagen gefördert. Die Klärschlammverbrennung bei der ARA sowie der Einbau einer Dampfturbine bei der Sondermüllverbrennungsanlage wurden erst durch die Gewährung von Fördergeldern möglich. Diese beiden Anlagen sollen in Zukunft das gesamte „Stücki-Areal“ mit Wärme und Kälte versorgen.

In diesem Fördersegment hat sich die heutige Berechnung der Förderbeiträge bewährt, vor allem, weil hier professionelle Investoren zu Gange sind, für welche die Wirtschaftlichkeit der Anlage im Vordergrund steht. Die Förderbeiträge decken die nicht amortisierbaren Kosten und ermöglichen so den wirtschaftlichen Betrieb.

Eine weitere Form der Abwärmenutzung ist der vermehrte Einsatz von Absorptions-Kältemaschinen. Es ist sinnvoll, die im Sommer sonst nicht nutzbare Abwärme vor allem aus der Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) zur Produktion von Klimakälte zu nutzen. Die entsprechenden Anlagen werden heute mit einem pauschalen Beitrag in Abhängigkeit der Anlagenleistung gefördert.

7.2.4 Thermische Solaranlagen

Thermische Solaranlagen (zur Erzeugung von Warmwasser und/oder zur Heizung) werden heute mit einem Förderbeitrag von 40% der Investitionskosten gefördert. Der prozentuale Investitionsbeitrag ist seit 15 Jahren unverändert geblieben.

Seit dem Jahr 1997 wird die Förderung durch zusätzliche Aktionen unterstützt. Mit den Programmen „100, 222 und 1000 Solardächer“, die gemeinsam mit den IWB durchgeführt wurden, konnte die Anzahl der jährlich neu gebauten Anlagen um den Faktor 5 bis 10 gesteigert

werden. Dies trotz gleich bleibenden Förderbeiträgen. Das „Coaching“ der Bauherrschaften durch einen neutralen Berater konnte die Angst vor finanziellen und technischen Risiken, administrativen Umtrieben und Einschränkungen der Nutzung während des Umbaus so weit mildern, dass sie sich für den Einbau einer thermischen Solaranlage entschieden haben. Die Bemessung der Förderbeiträge in Abhängigkeit von der Investition führt jedoch zu relativ teuren Anlagen im Vergleich zu anderen Kantonen.

7.2.5 Photovoltaische Solaranlagen

Photovoltaische Solaranlagen (zur Erzeugung von Strom) werden heute mit einem Förderbeitrag von 40% der Investitionskosten gefördert. Der prozentuale Investitionsbeitrag ist seit 15 Jahren unverändert geblieben, bei gleichzeitig stetig sinkenden Investitionskosten.

Seit dem Jahr 2000 erhalten Photovoltaikanlagen für den ins Netz eingespeisten Strom auch eine kostendeckende Vergütung von der Solarstrombörse. Seit diesem Zeitpunkt wurden in Basel jedes Jahr Solarstromanlagen mit einer Leistung von 300 kWp neu gebaut. Zusammen mit der Investitionsförderung, welche ihrerseits dazu beigetragen hat, dass der Solarstrom in der Börse im Vergleich zu anderen Börsen relativ günstig verkauft werden kann, hat die Börse für einen grossen Ansturm auf Basels Dächer gesorgt. Die Bemessung der Förderbeiträge in Abhängigkeit von der Investition führt auch in diesem Bereich zu relativ teuren Anlagen im Vergleich zu anderen Kantonen.

Das neue Stromversorgungsgesetz sorgt ab 2009 dafür, dass dezentral aus erneuerbaren Quellen erzeugter Strom von der nationalen Netzgesellschaft kostendeckend vergütet wird. Damit müssen die kantonalen Förderbeiträge sowie die Berechnung der kostendeckenden Vergütung angepasst werden.

7.2.6 Holzheizungen / Wärmepumpen

Dezentrale Holzheizungen und Wärmepumpen werden im Kanton Basel-Stadt im Vergleich zu den übrigen Kantonen relativ selten in Wohnliegenschaften eingesetzt. Dies liegt zum einen daran, dass es im Kanton Basel-Stadt gut ausgebaute Nah- und Fernwärmenetze gibt. Zusätzlich verfügt unser Kanton über eine sehr gut ausgebaute Gasversorgung. Aufgrund der Stadtlage sind die Versorgungswege für Holzenergie aufwändiger und die emotionale Bindung zur Energieform Holz ist geringer. Damit ist das Einsatzgebiet für Holzheizungen limitiert. Trotzdem hat sich die Zahl der Holzheizungen auch bei uns deutlich erhöht. Im Jahr 2009 wird der Kanton in der gesamtschweizerischen Statistik der Holzenergienutzung pro Einwohner einen riesigen Sprung nach vorne machen. Dies dank dem Holzheizkraftwerk für die Fernwärmeversorgung, das momentan im Bau ist.

Wärmepumpen sind in Basel nicht stark verbreitet. Dies lässt sich wie folgt begründen: Das Basler Energiegesetz schreibt vor, dass Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitsziffer (JAZ) von 2,6 betrieben werden müssen. Dies bedeutet, dass pro eingesetzte Kilowattstunde Strom mindestens 2,6 Kilowattstunden Wärme produziert werden müssen. Gefördert wird eine Wärmepumpe zudem erst ab einer JAZ von 3,0. Durch diese Vorschrift werden schlecht funktionierende Luft-Wasser-Wärmepumpen im Bereich der Sanierungen verhindert. Auch die wesentlich teureren Wasser-Wasser- und Sole-Wasser-Wärmepumpen mit

Erdsonden sollten nur bei Neubauten und bei gut sanierten Altbauten eingesetzt werden. Die notwendigen Bohrarbeiten bei Erdsonden-Anlagen erschweren im Stadtgebiet zudem oftmals die Realisierung. Luft-Wasser-Wärmepumpen sind nur für einen eingeschränkten Leistungsbereich erhältlich und kommen vorwiegend in Einfamilienhäusern zum Einsatz, was im Stadtkanton das Potenzial zusätzlich eingrenzt.

Eine Wärmepumpe sollte nur bei einer optimal geplanten und ausgeführten Anlage zum Einsatz kommen, dies vor allem als Ersatz einer elektrischen Widerstandsheizung. Nur unter diesen Voraussetzungen ist die Anlage bei den gültigen Strompreisen auch wirtschaftlich im Betrieb. Im Gegensatz zu vielen anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die IWB richtigerweise darauf verzichtet, einen reduzierten Spezialtarif für Wärmepumpen einzuführen.

7.3 Anpassung der Förderung

Ausgehend von den in Kapitel 7.2 beschriebenen Erfahrungen mit der Wirkung der kantonalen Förderung möchten wir nachfolgend in den verschiedenen Bereichen Änderungen vorschlagen, welche diese Wirkung verstärken sollen.

- Ein wesentlicher Aspekt ist die Vereinfachung der Beitragsbemessung sowie die Anpassung der Förderbedingungen an das "Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2007)". Damit wird erreicht, dass für alle Planer und Bauherren in der ganzen Schweiz dieselben Voraussetzungen für eine kantonale Förderung gelten, einzig die Beitragshöhen variieren.
- Ebenso sollen in allen Bereichen der Förderung die Beiträge für kleinere und mittlere Anlagen pauschalisiert werden. Für den Anlagenbesitzer wird es dadurch einfacher, die Beitragshöhe bereits in einer frühen Planungsphase in den Investitionsentscheid einzu beziehen.
- Die Beiträge sollen sich neu zwischen 10% und 40% der Investitionskosten bewegen. Beiträge unter 10% haben erfahrungsgemäss kaum auslösende Wirkung. Beiträge über 40% sind bei der Standardförderung nicht gerechtfertigt. (Ausnahmen gem. §14 Absatz 2 EnG)

Diese Anpassung der Förderpraxis führt zu einer Anpassung von § 13 des Energiegesetzes. Für kleine und mittlere Anlagen sowie für Gebäudesanierungsmassnahmen soll der Förderbeitrag so festgelegt werden, dass eine auslösende Wirkung erwartet werden kann. Die eingesparte Energie ist nur noch Förderbedingung, hat jedoch keinen Einfluss mehr auf die Höhe des Beitrags.

Dementsprechend wird die folgende Änderung des § 13 Energiegesetz vorgeschlagen:

§13 Absatz 1 (neu)...

¹ Der Beitrag an die Kosten von Effizienzverbesserungen, insbesondere von Gebäudeisolationen oder Energieanlagen, sowie an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt zehn bis vierzig Prozent der Investitionskosten. Vorbehalten bleibt § 15 Absätze 2 und 3.

Absatz 2 bleibt unverändert

§13 Absatz 3 (neu)...

³ Der Regierungsrat legt die Beitragssätze für kleine und mittlere Anlagen und einzelne Massnahmenkategorien nach Erfahrungswerten pauschal fest. Bei Anlagen mit besonders langer Lebensdauer können höhere Beitragssätze zur Anwendung gelangen.

7.3.1 Neubauten

Bereits mit dem Energiegesetz von 1999 bzw. der darauf abgestützten Verordnung haben die beiden Basel bezüglich Wärmedämmvorschriften Zeichen gesetzt. So wurden die Grenzwerte für Neubauten 20% tiefer gewählt als in der Norm SIA 380/1 vorgesehen.

Im Auftrag der Energiedirektorenkonferenz werden für das Jahr 2008 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) angepasst und verschärft. In der gesamten Schweiz sollen die Vorschriften so angepasst werden, dass die Gebäudehüllen von Neubauten den Anforderungen des MINERGIE-Standards 2007 entsprechen. Damit wird in den übrigen Kantonen das eingeführt, was die beiden Basler Kantone bereits seit 8 Jahren praktizieren. Ziel ist, dass in der gesamten Schweiz keine Neubauten mehr entstehen, welche mehr als 4,8 Liter Öl/m² verbrauchen. Die geplante Verschärfung im Kanton Basel-Stadt führt indessen zu Neubauten mit einem spezifischen Energieverbrauch von lediglich noch 3 bis 4 Liter Öl/m², was den Anforderungen des neuen MINERGIE-Standards 2008 entspricht. (siehe Kapitel 6.2) Wer freiwillig darüber hinausgeht, also zum Beispiel im MINERGIE-P-Standard baut, soll auch weiterhin Förderbeiträge erhalten.

7.3.1.1 Förderung von Minergie-P oder vergleichbarem Standard

Die Bauherrschaften von Wohn- und Verwaltungsbauten sollen durch Förderbeiträge animiert werden, den MINERGIE-P-Standard oder vergleichbare, klar über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Standards freiwillig einzuhalten. Die Beiträge werden so festgesetzt, dass annähernd die gesamten entstehenden Mehrinvestitionen durch die Beiträge gedeckt sind. Eine bereits in Auftrag gegebene Studie soll zeigen, wie hoch diese Mehrinvestitionen heute sind und wie hoch sie mit den neuen Vorschriften sein werden. Der Beitrag wird dementsprechend festgelegt.

Es wird weiterhin ein Pauschalbeitrag pro m² Energiebezugsfläche ausbezahlt.

Die Beitragshöhe wird in der Verordnung geregelt.

7.3.1.2 Förderung der kontrollierten Wohnungslüftung

Neben der Verbesserung der Energieeffizienz führt der Einsatz einer kontrollierten Wohnungslüftung auch zu einer Komfortsteigerung im Gebäude. Durch die eingebaute Wärmerückgewinnung werden die Lüftungsverluste minimiert. Zusätzlich ermöglicht diese mechanische Lüftung, die Fenster an lärmbelasteten Standorten geschlossen zu halten und dennoch ein angenehmes Raumklima zu garantieren.

Anlagen zur kontrollierten Lüftung in Neubauten sollen neu mit einem pauschalen Beitrag pro Wohneinheit gefördert werden.

Die Beitragshöhe wird in der Verordnung geregelt.

7.3.2 Gebäudehüllensanierungen

Wie in Kapitel 7.2.2 beschrieben, wirkt die bisherige Förderung nur beschränkt und animiert immer noch zu wenige Liegenschaftsbesitzer, ihre Gebäude beschleunigt und umfassend energetisch zu sanieren. Dies ist besonders relevant, weil hier das Energiesparpotential sehr gross ist. Nicht alle in Kapitel 7.2.2 beschriebenen Hemmnisse lassen sich mit Fördermassnahmen beheben, einige davon aber schon. In der im Januar 2008 gestarteten Aktion „Gesamtsanierung“ haben wir neue Förderelemente eingebaut, wie die Beiträge an Gesamtsanierungen und das "Coaching". Diese Elemente sollen nun auch in die Standardförderung einfließen.

7.3.2.1 Gebäude-Energieverbrauchs-Analyse (Grobanalyse)

Ausgangspunkt für eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Sanierung des Gebäudes ist in jedem Fall eine Analyse des Ist-Zustandes. Diese sogenannte Grobanalyse ermittelt den absoluten und den spezifischen Energieverbrauch pro m² Energiebezugsfläche. Anhand dieser Zahlen kann das Sparpotential abgeschätzt werden. Zusätzlich werden bei einer Grobanalyse typischerweise Varianten zur Sanierung der Gebäudehülle und der Haustechnik untersucht und erste Vorschläge ausgearbeitet. Eine solche Analyse wird heute von der Energieberatung angeboten und soll zukünftig Bedingung sein für den Zugang zu jeglicher Art von Förderbeiträgen an Gebäudesanierungen. Dadurch kann erreicht werden, dass der Liegenschaftseigentümer auch bei einer Teilsanierung vorgängig informiert wird, welche zusätzlichen Sanierungsschritte mit welchem Sparpotential und welchen Kosten noch vorhanden sind. Zusätzlich bilden diese Analysen die Basis für die Einführung des Gebäude-Energieausweises.

Die Kosten dieser Analyse sollen gemäss der beabsichtigten Regelung durch den Förderfonds übernommen werden.

Die Anforderungen bzw. Beitragshöhen werden in der Verordnung geregelt.

7.3.2.2 Förderung der Sanierung von Bauteilen

Die auslösende Wirkung der Förderung auf Sanierungen von Einzelbauteilen kann zu Recht angezweifelt werden. Allerdings sorgt diese Förderung direkt für eine Reduktion der Sanierungskosten und damit für eine geringere Überwälzung der Sanierungskosten auf die Mieter. So profitieren im Endeffekt auch die Mieter von diesen Beiträgen und damit diejenigen,

die einen grossen Teil der Beiträge an den Förderabgabe-Fonds beisteuern. Zudem werden wohl auch in Zukunft viele Liegenschaftseigentümer ihre Gebäude in mehreren Etappen sanieren. Und auch einzelne Sanierungsetappen ergeben energetische Gewinne.

Aus diesen Gründen möchten wir trotz Einschränkungen bei der Wirkung nicht auf diese Förderung verzichten. Die Beiträge sollen weiterhin als Pauschalbeiträge in CHF/ m² Bauteilfläche ausbezahlt und so festgelegt werden, dass sie ca. 10% der Investition ausmachen. Wenn dann eine Sanierung in Etappen abgeschlossen, das heisst, eine Gesamtsanierung erreicht ist, sollen die Beiträge aufgestockt werden. Dazu mehr im folgenden Kapitel.

Die Beitragshöhe wird in der Verordnung geregelt.

7.3.2.3 Beitrag an Gesamtsanierungen

Dank der Gebäude-Energieverbrauchs-Analyse und dem kommenden Gebäude-Energieausweis ist die Bauherrschaft jederzeit informiert, wo das Ziel einer Sanierung in Etappen liegt. Analog zur Aktion „Gesamtsanierungen“ soll neu ein Förderbeitrag ausgerichtet werden, wenn die umfassende Sanierung einer Liegenschaft abgeschlossen ist. Dabei bleibt es dem Liegenschaftseigentümer überlassen, ob er dies über einzelne Sanierungs-Teilschritte erreichen will oder über eine einmalige Gesamtsanierung. Mit dem Vorliegen der Gebäude-Energieausweise werden Beiträge pro m² Energiebezugsfläche beim Erreichen des Qualitäts-Niveaus A oder B festgelegt. Bei Erreichen des Niveaus B ist ein Beitrag vorgesehen, der den Beitrag an die Einzelbauteile in der Grössenordnung verdoppelt, bei Erreichen des Niveaus A verdreifacht. Damit kann ein grosser Anreiz für Gesamtsanierungen geschaffen werden. Bis zur definitiven Einführung eines gesamtschweizerisch gültigen Gebäude-Energieausweises haben die Kriterien aus dem Gesamtsanierungsprogramm Gültigkeit:

Stufe 1: 100% des SIA Grenzwertes für Neubauten (Norm SIA 380/1)

Stufe 2: 80% des SIA Grenzwertes für Neubauten (Norm SIA 380/1)

Stufe 3: 60% des SIA Grenzwertes für Neubauten (Norm SIA 380/1)

Die Beitragshöhe wird in der Verordnung geregelt.

7.3.2.4 Coaching

In der Aktion „Gesamtsanierung“ ist der Einsatz von „Energie-Coachs“ vorgesehen. Es handelt sich um Bauspezialisten (Architekten, Bauingenieure), die vom Amt für Umwelt und Energie speziell instruiert werden und danach als neutrale Berater der Liegenschaftsbesitzer auftreten. Sie helfen der Bauherrschaft bei der Beurteilung der Grobanalyse, bei der Beurteilung und Auswahl von Offerten und Ausführungsvorschlägen sowie bei der Baukontrolle und der Abnahme. Die Kosten des Coachings werden von der Förderabgabe übernommen. Dadurch kann der Coach allfällige Bedenken der Bauherrschaft frühzeitig ausräumen, und der Liegenschaftseigentümer erhält einen Gratis-Einstieg in den Planungs-Prozess für die Sanierung. Diese Art des Coachings soll auch nach Beendigung der Aktion möglich sein.

Dies führt zu einer Ergänzung von §12 des Energiegesetzes (neuer Absatz 4). Neben der allgemeinen Energieberatung sowie der Aus- und Weiterbildung soll eine individuelle Beratung und Betreuung (Coaching) möglich sein.

Dementsprechend wird die folgende Ergänzung des § 12 Energiegesetz vorgeschlagen:

§12 Absatz 4 (neu)...

4 Der Kanton kann die weitergehende Beratung und Betreuung im Sinne dieses Gesetzes fördern, insbesondere bei Sanierungsvorhaben.

7.3.2.5 Förderung der kontrollierten Wohnungslüftung im Sanierungsbereich

Der Einsatz einer kontrollierten Wohnungslüftung im Sanierungsbereich trägt zur Energieeffizienz und zum Komfort bei. Daneben können Schäden im Bereich von bauphysikalisch problematischen Stellen in der Gebäudehülle (z.B. bei Wärmebrücken) vermieden werden. Vor allem bei Fenstersanierungen wird der natürliche Luftwechsel durch die höhere Dichtigkeit reduziert, was zu massiven Feuchteschäden führen kann. Dies kann durch den Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung weitestgehend verhindert werden. Anlagen zur kontrollierten Lüftung in bestehenden Bauten sollen neu mit einem pauschalen Beitrag pro Wohneinheit gefördert werden (siehe Kap. 7.3.1.2).

Die Beitragshöhe wird in der Verordnung geregelt.

7.3.3 Abwärmenutzung / Absorptionskälteanlagen

Einzelne kleinere und mittlere Absorptionskälteanlagen werden weiterhin mit pauschalen Beiträgen in Abhängigkeit der Anlageleistung gefördert. Die Beitragssätze sollen geringfügig nach oben angepasst werden.

Für grössere Anlagen, insbesondere solche, die mit einer Abwärmenutzung kombiniert werden, oder für Quartiersversorgungsanlagen, kann dieser Beitrag in Abhängigkeit der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) projektspezifisch festgelegt werden (unter- oder oberhalb des Standardsatzes).

Für die Abwärmenutzung sowie sonstige Wärme- und Stromeffizienzmassnahmen in der Industrie und im Gewerbe sollen weiterhin Förderbeiträge als Anreiz möglich sein. Von diesem Rabatt sollen Firmen profitieren, welche eine Zielvereinbarung abschliessen oder sich einer Energieanalyse mit Umsetzungsnachweis unterziehen (siehe Kapitel 6.5).

Die Beitragshöhe wird in der Verordnung geregelt.

7.3.4 Thermische Solaranlagen

Die Förderung der thermischen Solaranlagen wird in der Höhe beibehalten, wird jedoch pauschalisiert. Abgestuft nach Anlagegrösse werden pauschale Beiträge festgelegt, welche für eine Standardanlage der entsprechenden Leistungsklasse ca. 40% der Investitionen abdecken. Dadurch wird ein Anreiz zur Erstellung von kostengünstigen Anlagen geschaffen, was der Bauherrschaft und der Förderung zu Gute kommt.

Die Beitragshöhe wird in der Verordnung geregelt.

7.3.5 Photovoltaische Solaranlagen

Heute nimmt der Kanton Basel-Stadt in der Schweiz einen absoluten Spitzenplatz ein bei der Produktion von Solarstrom bezogen auf die Einwohnerzahl. Weil nun auf eidgenössischer Ebene eine kostendeckende Einspeisevergütung für Solarstrom eingeführt wird, müssen sowohl die kantonalen Förderbeiträge als auch die Vergütung aus der Basler Solarstrombörse überprüft werden. Allerdings kann heute noch nicht präzise vorausgesagt werden, ob die Vergütung durch die nationale Netzgesellschaft die effektiven Kosten der Anlagebetreiber auch tatsächlich deckt. Auch ist noch nicht abzuschätzen, wie rasch das vorgesehene Kontingent für Photovoltaikanlagen erreicht wird.

Nach den neuen Bestimmungen in der eidgenössischen Energieverordnung können sowohl einzelne Anlagenbesitzer als auch Elektrizitätsversorger wie die IWB den Solarstrom mit kostendeckender Vergütung an die Netzgesellschaft verkaufen. Die Berechnungsgrundlage dieser Vergütung muss zumindest für alle Neuanlagen harmonisiert werden und die Vergütung in der Basler Börse muss an die eidgenössische Regelung angepasst werden.

Der § 7 im Energiegesetz bleibt bestehen. Die Anpassungen der kostendeckenden Vergütung an die Einspeisevergütung auf eidgenössischer Ebene erfolgt durch die Anpassung der Verordnung zur Solarstrombörse (772.120).

Aus unserer Sicht sollen im Kanton auch weiterhin Investitionsbeiträge an Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Wie bereits mehrfach erwähnt, stellen Beiträge, welche an die gesamten Betriebskosten einer Anlage über die gesamte Lebensdauer geknüpft sind, keinen echten Anreiz dar. Dasselbe gilt für die Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen. Wer 50'000 oder 100'000 Franken für eine neue Anlage ausgeben muss, hat dazu keinen wirklichen Anreiz, wenn er in den folgenden 20 Jahren jeweils ein paar hundert Franken mehr Ertrag hat. Es braucht deshalb auch in Zukunft Beiträge an die Investitionskosten. Allerdings soll die Förderung auf einem geringeren Niveau weitergeführt werden. Neu sollen Photovoltaikanlagen von einem Förderbeitrag von CHF 1'000.– pro kWp Anlageleistung profitieren können, unabhängig von der gewährten Einspeisevergütung. Damit kann der Kanton Basel-Stadt seine Spitzenposition im kantonalen Vergleich weiter ausbauen. Allenfalls müsste die maximale Zubauleistung pro Jahr eingegrenzt werden. Eine Alternative bestände darin, dass nur kleinere Anlagen (die vorwiegend von Privatpersonen oder kleineren Firmen erstellt werden) noch Investitionsbeiträge erhalten.

Die Beitragshöhe wird in der Verordnung geregelt.

7.3.6 Holzheizungen / Wärmepumpen

Die Förderung von Holzheizungen wird beibehalten. Der Beitrag wird jedoch pauschalisiert, in Abhängigkeit von der Anlageleistung. Die Förderbeiträge sollen für eine Standardanlage 40% der Investitionskosten abdecken.

In Zukunft werden Luft-Wasser-Wärmepumpen nicht mehr gefördert, weil die als Förderlimite festgelegte Jahresarbeitszahl JAZ=3.0 in den meisten Fällen nicht erreicht wird. Die energetisch sinnvolleren Wasser-Wasser- und Sole-Wasser-Wärmepumpen sollen weiterhin von einem Beitrag profitieren können, der neu in Abhängigkeit von der Anlageleistung bemessen wird. Der Beitrag sollte 10% der Standard-Anlagekosten abdecken.

Die Beitragshöhe wird in der Verordnung geregelt.

7.3.7 Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen / Blockheizkraftwerke

Richtig dimensionierte gasbetriebene Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) resp. Blockheizkraftwerke (BHKW) sind heute wirtschaftlich zu betreiben. Lediglich für zu gross dimensionierte Anlagen ist eine mangelnde Wirtschaftlichkeit zu erwarten, da die vom Gesetz vorgeschriebene vollständige Ausnutzung der Abwärme in diesem Fall zu kurzen Laufzeiten führt.

Auf die Förderung von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) resp. Blockheizkraftwerken (BHKW) kann deshalb verzichtet werden.

7.4 Aktionen und Förderprogramme

Der Energieverbrauch im Kanton, vor allem auch im Strombereich, ist massgeblich vom Verhalten der Baslerinnen und Basler abhängig. Die günstigsten Energieeffizienzmassnahmen kann jeder und jede selber im Rahmen von Verhaltensänderungen ergreifen - und sie erfordern auch keine Investitionen: Strom abschalten, Standby verhindern, richtig Lüften, effizienter Autofahren oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen etc.

In Form von Aktionen und Programmen soll der Bevölkerung energieeffizientes Verhalten auch weiterhin möglichst mit konkreten Beispielen nahe gebracht werden. Dabei soll die Öffentlichkeitsarbeit noch verstärkt werden.

Die Durchführung solcher Aktionen und Programme bedingt eine Anpassung von § 11 des Energiegesetzes.

Neuer Gesetzestext siehe Kap. 7.5

7.5 Forschung und Entwicklung / Studien

Forschung und Entwicklung im Energiebereich liegen vorwiegend in der Verantwortung des Bundes. Die finanzielle Unterstützung des Bundes für Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie die daraus entstehenden Studien deckt jedoch meist nur die Hälfte der Kosten ab. In diesen Fällen muss die Restfinanzierung meist durch private Investoren sowie Beiträge interessierter Kantone gewährleistet werden. Als Pionierkanton im Energiebereich hat Basel-Stadt ein grosses Interesse, an vorderster Front dabei zu sein und aktiv bei diesen Vorhaben mitzuwirken. Dies gilt auch für Projekte und Studien, welche im Interesse und in der Verantwortung der Kantone sind und somit gemeinsam finanziert werden müssen. Auch in diesem Fall soll sich der Kanton Basel-Stadt im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligen.

Dementsprechend wird die folgende Änderung des § 11 Energiegesetz vorgeschlagen:

§11 Absatz 1 (neu)...

1 Der Kanton fördert Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Planungswettbewerbe, Programme, Konzepte, Studien sowie Aktionen zur Motivation der Bevölkerung, und führt diese auch selber durch.

8. Erhebung der Förderabgabe

8.1 Heutige Situation

Zur Finanzierung der Verpflichtungen aus dem Energiegesetz wird eine Förderabgabe von höchstens 5 Prozent auf den Strompreis erhoben (siehe §16 EnG). Aktuell ist dieser maximale Ansatz erreicht, vor allem wegen der Förderung einiger Grossprojekte in den letzten Jahren, wie zum Beispiel das Geothermie- sowie das Holzkraftwerk, aber auch in vermehrten Mass wegen der zunehmenden Inanspruchnahme der Förderbeiträge für Gebäudesanierungen und Solaranlagen. Die Erhebung des Beitrages in Abhängigkeit des Strompreises, das heisst der Summe von Netzkosten + Energiekosten + Lenkungsabgabe ist im heutigen Monopolmarkt kein Problem, denn die Industriellen Werke Basel (IWB) beliefern alle Kunden im Kanton.

Mit der Liberalisierung des Strommarktes im Jahr 2009 können Grosskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh den Stromlieferanten frei wählen. Ab dem Jahr 2014 ist die Liberalisierung auch für die übrigen Kunden geplant.

Entscheidet sich ein Kunde ab 2009 für einen anderen Lieferanten, werden ihm die Stromkosten in Zukunft vom neuen Lieferanten verrechnet. Die IWB als Netzbetreiber verrechnen dem neuen Lieferanten die Netzkosten (Netzgebühren sowie alle Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen), der neue Lieferant verrechnet dies zusammen mit den Energiekosten dem Kunden.

Für die Erhebung der Förderabgabe in der heutigen Form würde dies bedeuten, dass jeder neue Lieferant verpflichtet werden müsste, dem Kunden im Kanton Basel-Stadt die Förderabgabe von 5% vom Strompreis in Rechnung zu stellen und an den Förderfonds zu überweisen. Die Überprüfung dieser Verrechnung wäre sehr aufwändig, vor allem bei einem liberalisierten Markt für alle Stromkonsumenten.

8.2 Anpassung der Bemessungsgrundlage

Auch nach der Liberalisierung des Strommarktes wird der Netzbetrieb ein Monopol bleiben. Der Netzbetreiber versorgt weiterhin alle angeschlossenen Verbraucher und verrechnet die entstehenden Netzkosten (Netzgebühren sowie alle Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen) dem jeweiligen Lieferanten. Da die Förderabgabe als Abgabe an das Gemeinwesen zu verstehen ist, schlagen wir vor, die Abgabe neu in Abhängigkeit der Netzkosten zu erheben. Einerseits entspricht dieses Vorgehen explizit den Vorgaben des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (StromVG), andererseits wird die Erhebung der Förderabgabe deutlich vereinfacht.

8.3 Anpassung des Beitragssatzes

Im Wissen um die Liberalisierung des Strommarktes haben die IWB ihre Stromtarife bereits angepasst und den Tarif in Netzkosten und Energiekosten aufgeteilt. Der Regierungsrat hat mit dem Entscheid vom 5. Dezember 2006 die Tarifrevision bewilligt und die entsprechenden Verordnungen ("Verordnung betreffend Netznutzungsentgelte" 772.420 und "Verordnung betreffend Tarife der elektrischen Energie" 772.430) sowie die Änderung der "Verordnung zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus" (772.140) per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Im Bericht an den Regierungsrat wurden die Auswirkungen dieser Umstellungen für das Basisjahr 2004 gezeigt. Die Einnahmen aus dem Stromverkauf betragen insgesamt CHF 180 Mio., die Lenkungsabgabe CHF 40 Mio. und die Förderabgabe CHF 11 Mio. (5% von CHF 220 Mio.). Die Berechnungen mit den neuen Tarifen haben gezeigt, dass CHF 80 Mio. auf die Netznutzung entfallen, CHF 100 Mio. auf den Energieverkauf. Die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe verbleiben bei CHF 40 Mio. Damit betragen die Energiekosten CHF 100 Mio., die Netzkosten (Netznutzung + Lenkungsabgabe) CHF 120 Mio.

Diese Zahlen belegen, dass eine Abgabe von **5 Prozent auf dem Strompreis** (220 Mio.) einer Abgabe von **9,2 Prozent auf den Netzkosten** (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) entsprechen würde.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, im Energiegesetz (EnG §16) die Förderabgabe neu in Abhängigkeit der **Netzkosten** (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) zu erheben und eine neue Obergrenze von **maximal zehn Prozent festzuschreiben**. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Förderabgabe für das Jahr 2009 auf neun Prozent festzulegen. Damit wird sich für den Basler Stromkonsumenten resp. die Basler Stromkonsumentin gegenüber der heutigen Regelung in der Höhe der Abgabe nichts ändern. Wie dieser Ratschlag zeigt, gedenken wir mit diversen Anpassungen auch im Bereich Förderung dem Thema Energie neuen Schwung zu verleihen. Wenn dies eintritt, wird auch die Summe der Beiträge tendenziell ansteigen. Sollte sich in den nächsten Jahren die erhoffte Wirkung einstellen, hätte der Regierungsrat die Möglichkeit, diesem Umstand durch eine Erhöhung auf zehn Prozent (ca. + CHF 1 Mio.) Rechnung zu tragen.

Dementsprechend wird die folgende Änderung des § 16 Energiegesetz vorgeschlagen:

§16 Absatz 1 (neu)...

1 Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens zehn Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn der Ertrag den Aufwand übersteigt. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

9. Stellungnahme zu hängigen Vorstössen im Grossen Rat

Mit diesen Änderungen in der Energiegesetzgebung möchten wir diverse Vorstösse aus dem Grossen Rat beantworten.

9.1 Anzug Beat Jans und Konsorten zur gesetzlichen Verankerung des Minergie-Standards (P058317)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. April 2006 die nachstehende Motion Beat Jans und Konsorten als Anzug dem Regierungsrat überwiesen:

„Minergie ist ein Qualitätslabel für neue und sanierte Gebäude. Mit der Marke Minergie werden Gebäude ausgezeichnet, die erhöhte Ansprüche an Wohn und Arbeitskomfort der Gebäudenutzer und gegenüber den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erhöhte Anforderungen bezüglich des effizienten Energieeinsatzes erfüllen. Der Energieverbrauch von Minergie Häusern liegt rund Zweidrittel unter demjenigen üblicher Bauten. Dabei sind Minergie Bauten nicht einmal besonders teuer. Im Jahr 2001 lagen die Investitionskosten von Minergie Bauten gemäss dem Leiter des Instituts für Energie der FHBB gut 6% über dem Durchschnitt vergleichbarer Gebäude. Schon damals waren aber die Jahreskosten, dank Einsparungen im Energiebereich um rund 0,6% tiefer. Damit macht sich die Anfangsinvestition ab dem 11. Jahr bezahlt. Die Öl und Gaspreise sind heute höher als im Jahr 2001 und zeigen steigende Tendenz. Es lohnt sich immer mehr, den Energieverbrauch zu senken und dafür Investitionen zu tätigen. Es scheint deshalb wichtig, schon bei Neubauten Standards anzuwenden, die auch in Zukunft Bestand haben. Bereits seit 2001 ist der Minergie-Standard bei Bundesbauten und bei Bauten, die durch den Bund subventioniert werden, als Ziel vorgegeben. In einigen Kantonen besteht für öffentliche Bauten von Kanton und Gemeinden ebenfalls eine Verpflichtung zur Einhaltung des Minergie Standards, so z.B. in den Kantonen Freiburg, Wallis, Neuenburg, Baselland, Bern und Thurgau.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgende Gesetzesänderung in einem Ratschlag dem Grossen Rat vorzulegen:

1. Für Neubauten und bewilligungspflichtige Umbauten von Immobilien und Anlagen der öffentlichen Hand, inkl. öffentlich rechtliche Anstalten und massgeblich subventionierte private Betriebe gilt der Minergie-Standard.
2. Der Kanton bemüht sich, darüber hinaus in mindestens zehn Prozent aller neuen Bauten neue Technologien mit Pilot und Demonstrationscharakter anzuwenden, die deutlich über den Minergie Standard hinausgehen.
3. Der Kanton erlässt Beschaffungsbestimmungen, die darauf abzielen, in Bauten, Anlagen und Verkehrsmitteln der öffentlichen Hand und massgeblich subventionierter Betriebe die energetisch bestverfügbare Technik anzuwenden.

Beat Jans, Tino Krattiger, Stephan Maurer, Eveline Rommerskirchen, Jürg Stöcklin, Oswald Inglin, Michael Wüthrich, Stephan Gassmann, Christine Keller, Martin Lüchinger, Hans-Peter Wessels, Patrizia Bernasconi, Brigitte Heilbronner-Uehlinger“

Der Regierungsrat beantwortet diesen Anzug wie folgt:

Mit den geplanten Verschärfungen der Grenzwerte für alle Bauten im Kanton sowie der vermehrten Förderung der zusätzlichen Anstrengungen im Neubaubereich ist der Grundstein

gelegt, die Anliegen der Anzugsteller und Anzugstellerinnen zu erfüllen. Mit den beiden derzeit aktuellen Neubauten des Kantons, dem neuen Kundenzentrum der IWB sowie dem Neubau der Zentralen Informatikdienste (ZID), erfüllt der Kanton auch die Anliegen der Anzugstellenden nach Pilot- und Demonstrationsbauten. Nähere Ausführungen zu diesem Thema finden sich in Kapitel 6.2. Vorgaben bezüglich der Beschaffung von Anlagen sind in den Kapiteln 6.8 und 6.9 beschrieben, auch diese gelten nicht ausschliesslich für kantonale Bauten sondern für alle. Vorgaben für die Beschaffung von Verkehrsmitteln können nicht in der Energiegesetzgebung festgeschrieben werden.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Beat Jans und Konsorten abzuschreiben.

9.2 Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Schaffung zusätzlicher Anreize zugunsten von Hauseigentümerschaften für wärmetechnische Gebäudesanierungen (P075048)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2007 den nachstehenden Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

"Der Kanton Basel-Stadt hat im Bereich der Steigerung der Energieeffizienz in der Vergangenheit oft eine Pionierrolle eingenommen. Wegweisende Instrumente sind geschaffen worden, um den Energieverbrauch zu senken.

Mit Blick auf die in der Zwischenzeit stärker verbreiterte Einsicht, dass der CO₂ - und übrige Schadstoff-Ausstoss reduziert werden muss einerseits und den sich abzeichnenden Versorgungsengpass im nächsten Jahrzehnt andererseits, muss überprüft werden, ob die bisherigen Massnahmen und Instrumente zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Reduktion der Schadstoff-Emissionen noch genügen oder ob es zusätzliche Anstrengungen braucht.

Es ist eine Tatsache, dass fast ein Drittel des Energieverbrauchs auf das Beheizen von Gebäuden entfällt. Der wärmetechnischen Gebäudesanierung kommt daher besondere Bedeutung zu. Verbesserungen der Wärmedämmung in Wohn- und Geschäftshäusern helfen wesentlich mit, Energieverbrauch und Schadstoff-Ausstoss zu reduzieren. Anreize für Hauseigentümerschaften dazu gibt es. Sie haben aber in der bisherigen Form noch nicht dazu geführt, dass das Einsparpotenzial ausgeschöpft ist. Im Kanton Basel-Stadt sind noch sehr viele Häuser nicht in genügendem Ausmass isoliert (Dach, Fassade, Fenster). Die Sanierung aller Häuser, welche ungenügende Werte aufweisen, würde spürbar zu einer Verbesserung der Situation hinsichtlich Luftqualität und Energieeinsparung führen. Ein Teil der Eigentümerschaften könnte mit zusätzlichen Anreizen, wie zum Beispiel zeitlich befristeten Aktionen und offensiverer Propagierung der Mitfinanzierungsmöglichkeiten durch den Kanton gewonnen werden, entsprechende Investitionen zu tätigen. Die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf das Gewerbe und auch die Mieterschaft seien in diesem Zusammenhang auch erwähnt.

Die Regierung wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob

- zusätzlich zu den bisherigen Anreizen für Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, welche Hauseigentümerschaften angeboten werden, neue Instrumente geschaffen werden können, um die Anzahl der wärmetechnisch sanierten Liegenschaften im Kanton zu erhöhen
- beispielsweise ein Rahmenkredit für Beiträge des Kantons - zeitlich befristet, um innert kurzer Zeit viel auslösen zu können - zur Verfügung gestellt werden könnte
- die Propagierung bisheriger und allfälliger neuer Anreize verstärkt werden könnte
- Interessierte wie Hausbesitzer-Verein, Mieterinnen- und Mieterverband, Gewerbeverband,

Branchenverbände der Haustechnik und des Baugewerbes sowie Banken und weitere Partner für eine enge Zusammenarbeit gewonnen werden könnten, um Hauseigentümerschaften zur Durchführung entsprechender Sanierungen motivieren zu können und gezielte Unterstützung zu bieten.

Patricia von Falkenstein, Conradin Cramer, Christine Wirz-von Planta, Felix W. Eymann, Eduard Rutschmann, Stephan Gassmann, Edith Buxtorf-Hosch, Daniel Stolz, Tobit Schäfer, Martin Hug, Patrizia Bernasconi, Bruno Mazzotti, Francisca Schiess"

Der Regierungsrat beantwortet diesen Anzug wie folgt:

Mit dem im Januar 2008 gestarteten "Gesamtsanierungsprogramm" lädt der Kanton Basel-Stadt alle Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer dazu ein, jetzt ihre Gebäude umfassend zu sanieren. Denn mit einer Rundumerneuerung der Gebäudehülle lässt sich sehr viel Energie sparen: Der Heizwärmeverbrauch sinkt um bis zu 80 Prozent. Damit können die Hauseigentümer hohe Energiekosten sparen, aber auch die Klimaemissionen massiv senken.

Eine Gesamterneuerung kommt unter dem Strich günstiger als eine etappenweise Sanierung. Doch die auf einmal anfallenden Investitionskosten hielten bislang viele Hauseigentümer davon ab. Mit Förderbeiträgen bis zu einem Drittel der Sanierungskosten erleichtert nun das Amt für Umwelt und Energie den Hausbesitzenden den Entscheid für eine umfassende Sanierung. Dabei gilt: Wer besser saniert, erhält höhere Zuschüsse. Bedingung ist, dass das Gebäude vor 1984 erbaut wurde und einen Wohnanteil von mindestens 70 Prozent aufweist. Um die energetischen Ziele zu erreichen, braucht es indes solides bau- und energietechnisches Know-how. Hauseigentümer erhalten daher nicht bloss Zuschüsse, sondern ihnen wird auch ein sogenannter Energiecoach zu Seite gestellt. Diese Fachleute beraten energiebewusste Bauherren kostenlos und begleiten sie Schritt für Schritt durch ihr Projekt.

Das Gebäudesanierungsprogramm läuft unter dem Motto «s het solangs het» bis das Budget von 12 Millionen Franken aufgebraucht ist – längstens aber bis Ende 2010. Interessierte finden auf der Website www.energie.bs.ch alle Unterlagen dazu. Ziel des Regierungsrates ist es, mindestens 200 Gebäude wieder fit für die Zukunft zu machen. Damit liessen sich jedes Jahr rund 20 Gigawattstunden Heizenergie einsparen. Über die durchschnittliche Wirkungsdauer einer Sanierung von dreissig Jahren entspricht dies einer Einsparung von insgesamt etwa 150'000 Tonnen CO₂. Das Sanierungsprogramm ist die grösste vom Kanton je gestartete Initiative für den Klimaschutz.

Die neuen Elemente der Förderung sollen nach Beendigung der Aktion in die Förderung einfließen. Siehe dazu auch oben Kapitel 7.3.2

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

9.3 Anzug Brigitte Strondl und Konsorten betreffend Energiepolitik in Zeiten steigender Öl- und Gaspreise (P058313)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2005 den nachstehenden Anzug Brigitte Strondl und Konsorten betreffend Energiepolitik in Zeiten steigender Öl- und Gaspreise dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Steigende Öl- und Gaspreise führen dazu, dass das Energiesparen wirtschaftlich attraktiver ist als in den letzten zwei Jahrzehnten. Das Basler Energiegesetz sieht vor, dass sich die kantonalen Beiträge am Wert der eingesparten Energie orientieren. Höhere Energiepreise können dazu führen, dass höhere Beiträge gesprochen werden, obschon dieser Anreiz wegen der höheren Ölpreise nicht zwingend nötig erscheint.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten:

1. ob die Verordnung zum Energiegesetz revidiert werden muss, damit ein Maximum an Energieeinsparung und Technologieförderung erwirkt werden kann
2. wie innovative Produkte mit verbesserten Eigenschaften, zum Beispiel im Bereich der Solartechnik, verstärkt gefördert werden können
3. in welchen Bereichen eine Subventionierung nicht mehr nötig ist, weil die entsprechenden Materialien (z.B. Fassaden-Isolierungen, Isolierfenster mässiger Stärke) inzwischen dem Stand der Technik entsprechen
4. wie die Energieverordnung ergänzt werden kann, damit Energiestatistiken und Evaluationen, wie im Gesetz vorgeschrieben, regelmässig, detailliert und einfach zugänglich veröffentlicht werden (bevorzugt: online-Publikation), so dass die technische Ausrichtung und Wirksamkeit der Förderleistung differenziert erkenntlich werden.

Brigitte Strondl, Jürg Stöcklin, Ruth Widmer, Christian Egeler, Michael Wüthrich, Stephan Gassmann, Esther Weber Lehner, Ernst Mutschler, Andrea Bollinger, Stephan Maurer, Anita Lachenmeier-Thüring, Beat Jans“

Der Regierungsrat beantwortet diesen Anzug wie folgt:

Im vorliegenden Bericht zur Energiegesetzgebung wird nicht nur beschrieben, wo die Hemmnisse für eine beschleunigte Sanierung bestehender Liegenschaften sowie den zögerlichen Einsatz von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen. Es werden auch umfassende Massnahmen auf gesetzgeberischer Ebene vorgeschlagen, um diese Hemmnisse zu reduzieren (siehe dazu die Kap. 7.2 und 7.3).

Neben der im Gesetz vorgeschriebenen jährlichen Berichterstattung über die Verwendung der Mittel aus der Förderabgabe (§16 Absatz 3 EnG) sowie der Gesamtenergiestatistik alle vier Jahre (§29 Absatz 3 EnG) sind bereits heute auf der Homepage www.energie.bs.ch diverse Auswertungen der Wirkung des kantonalen Energiegesetzes vorhanden. Die jährliche Wirkungsanalyse der kantonalen Förderprogramme wird schweizweit durchgeführt und jährlich unter dem Titel "Stand der Energiepolitik in den Kantonen" vom Bund publiziert. ([http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de_878585653.pdf&endung=Stand der Energiepolitik in den Kantonen 07](http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de_878585653.pdf&endung=Stand+der+Energiepolitik+in+den+Kantonen+07)).

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Brigitte Strondl und Konsorten abzuschreiben.

9.4 Anzug Urs Schweizer und Konsorten betreffend CO2-Reduktion beim Gebäudepark (P075002)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. März 2007 den nachstehenden Anzug Urs Schweizer und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

"Durch die bessere Bewirtschaftung der Raumwärme und der Gebäudeklimatisierung kann ein wesentlicher Beitrag zur individuellen CO2-Reduktion geleistet werden.

Das Ziel der Massnahmen im Bereich Raumwärme ist in erster Linie eine bessere Nutzung der eingesetzten Heizenergie durch verbesserte Isolation und effizientere Heizsysteme.

Vor allem bei der bestehenden Bausubstanz müssen vermehrt Sanierungen von Gebäudehüllen, Modernisierungen von Wärme erzeugenden Apparaten sowie Verbesserungen im Bereich der Energieverbrauchssteuerung vorgenommen werden.

Eigentümer von Mietwohnungen haben heute keine Anreize, die Sanierungen durchzuführen, weil die Nebenkosten auf die Mieter überwältigt werden können, Investitionen jedoch nicht.

Wir bitten deshalb Regierungsrat zu prüfen und berichten,

- ob eine möglichst rasche Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Baubewilligungsverfahrens für eine Verbesserung der CO2-Bilanz der Bausubstanz möglich ist, damit Bauten, welche den aktuellen Energiestandard unterschreiten, von einer höheren Ausnutzungsziffer der Parzellenfläche profitieren.

Urs Schweizer, Christian Egeler, Christophe Haller, Daniel Stolz, Christine Locher-Hoch, Emmanuel Ullmann, Arthur Marti, Bruno Mazzotti, Ernst Mutschler, Markus G. Ritter, Peter Malama, Baschi Dürr"

Der Regierungsrat beantwortet diesen Anzug wie folgt:

Im vorliegenden Bericht (Kap. 6.4) schlagen wir eine für den Kanton Basel-Stadt praktikable Lösung vor, um diejenigen Bauherrschaften zu belohnen, welche freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Wärmeschutz hinausgehen. Die dazu notwendige Anpassung von § 81 des Baugesetzes ist im Anhang 4: Synopse Bau- und Planungsgesetz beschrieben.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Urs Schweizer und Konsorten abzuschreiben.

9.5 Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend Nutzungsbonus für Minergie- und Passivhäuser von Privaten (P058312)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2007 den nachstehenden Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

"Minergie- und Passivhäuser entlasten durch ihren tiefen Energieverbrauch Natur und Umwelt sowie die Beanspruchung von Verkehrs- und Siedlungsinfrastrukturen. Sie tragen auch punkto Luftreinhaltung zur Erreichung kantonaler Ziele bei. Die erhöhten energetischen Erfordernisse

können aber dazu führen, dass bei Erstellung und Renovation höhere Anfangskosten entstehen. Auch ist der architektonische Handlungsspielraum etwas eingeschränkt, namentlich durch massivere Wände wegen besserer Isolation, durch den Raumbedarf für Solarkollektoren, Erdwärmeregister oder durch die spezifische Ausrichtung des Gebäudes zur passiven Nutzung von solarer Einstrahlung.

Aus diesem Grunde laden wir den Regierungsrat ein, die Förderung von Minergie- und Passivhäusern mittels zonenrechtlicher Bestimmungen zu erleichtern, wie dies bereits in einigen Kantonen der Fall ist oder in Kürze umgesetzt werden soll, namentlich in den Kantonen Wallis, Bern, Neuenburg und Freiburg.

Die Unterzeichneten laden den Regierungsrat ein zu prüfen und zu berichten:

1. wie die Erstellung von neuen Immobilien, die den Standard Minergie-P erfüllen, durch einen Nutzungsbonus von 15% nach Bau- und Planungsgesetz gefördert werden kann
2. wie die Erstellung oder Renovation von privaten Bauten nach dem Minergie-Standard durch einen Nutzungsbonus von 10% nach Bau- und Planungsgesetz gefördert werden kann
3. Den Anliegen des Denkmalschutzes und dem Bedarf nach Grünflächen ist dabei Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Ziele von Punkt 1 und 2 ist zu prüfen, inwiefern die vorrangige Zulassung von Aufstockungen (bzw. innere Aufstockung durch Estrichnutzung zu Wohnzwecken), die Bewilligung von Wintergärten oder Erlaubnis zum Bau zusätzlicher Geschosse anstelle der Beanspruchung von Grünflächen privilegiert werden kann.
4. Die unentgeltliche Nutzung von Erdwärme und Grundwasser zu thermischen Zwecken ist im Energiegesetz sicherzustellen.

Talha Ugur Camlibel, Ruth Widmer, Hans-Peter Wessels, Karin Haerberli Leugger, Claudia Buess, Mustafa Atici, Beat Jans, Hasan Kanber, Hermann Amstad, Tobit Schäfer, Jörg Vitelli, Esther Weber Lehner, Roland Engeler"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Im vorliegenden Bericht (Kap. 6.4) schlagen wir eine für den Kanton Basel-Stadt praktikable Lösung vor, um diejenigen Bauherrschaften zu belohnen, welche freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Wärmeschutz hinausgehen. Die dazu notwendige Anpassung von § 81 des Baugesetzes ist im Anhang 4: Synopse Bau- und Planungsgesetz beschrieben.

Die Nutzung von Erdwärme für Wärmepumpen in geschlossenen Systemen (Erdsonden, Erdregister etc.) ist bereits heute unentgeltlich. Die Nutzung des Grundwassers zu thermischen Zwecken ist im "Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser (Wassernutzungsgesetz)" geregelt. Gemäss § 5 Absatz 2 sind dafür bereits heute ermässigte Gebühren vorgesehen. So kommt für die typische Wärmenutzung (Entnahme und Rückgabe von Grundwasser) ein halbiertes Tarif zur Anwendung. (siehe "Verordnung zum Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser, §9) Mehr als 90 Prozent der heute genutzten Grundwassermenge wird heute vom Gewerbe und der Industrie zur Rückkühlung verwendet.

Wir sehen daher im Moment keinen Anpassungsbedarf, da die typische Wärmenutzung mit Wärmepumpen und Erdsonden bereits heute gratis ist.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Talha Ugur Camlibel und Konsorten abzuschreiben.

9.6 Anzug Andrea Bolliger und Consorten betreffend Gebäudepass - die Energieetikette fürs Haus (P075152)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Februar 2008 die nachstehende Motion Andrea Bolliger und Consorten als Anzug dem Regierungsrat überwiesen:

„Die Dänen haben ihn bereits 1997 eingeführt und erzielen damit eine markante Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz. Deutschland und die Niederlande sammeln zurzeit erste Erfahrungen mit dem Energiepass auf freiwilliger Basis. In der EU wird der Gebäudepass in den nächsten Jahren zum Standard.

Der Gebäudepass soll Eigentümern, Mietern sowie potenziellen Käufern und Käuferinnen einen raschen Überblick über den Energiebedarf von Gebäuden ermöglichen. Eine derartige Transparenz hebt den Investitionsanreiz für energieoptimierende Massnahmen, denn der Energieverbrauch von Immobilien wird mit steigenden Energiepreisen ein wichtiges Entscheidungskriterium.

In der Schweiz hat das Bundesamt für Energie 2004 eine Vorstudie zur Einführung des Gebäudepasses in Auftrag gegeben. Der Kanton Zug hat bereits erste Gebäude mit dem Energiepass ausgezeichnet.

Der Kanton Basel-Stadt könnte zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft¹⁾ in diesem Bereich zu den Pionieren gehören, wenn ab 2009 der Energiepass für Wohnneubauten und ab 2010 für Altbauten eingeführt würde.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Einführung des kantonalen Gebäudepasses (Energieetikette) ab dem Jahre 2009 für Wohnneubauten und ab 2010 für Wohn-Altbauten vorzulegen.

1) Eine entsprechende Motion wurde auch im Landrat eingereicht

Andrea Bolliger, Roland Engeler-Ohnemus, Jörg Vitelli, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Christine Keller, Martin Lüchinger, Elisabeth Ackermann, Helen Schai-Zigerlig, Eveline Rommerskirchen, Anita Lachenmeier-Thüning, Guido Vogel, Jörg Stöcklin, Brigitte Strondl, Karin Haeberli Leugger, Patrizia Bernasconi“

Der Regierungsrat beantwortet diesen Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die verpflichtende Einführung eines Gebäude-Energieausweises auf kantonaler Gesetzesstufe für alle Gebäude zum heutigen Zeitpunkt verfrüht und daher wenig aussagekräftig ist. Zunächst sollten die Erfahrungen aus dem gesamtschweizerischen Testmarkt ausgewertet und die Einführung des gesamtschweizerisch koordinierten Gebäudeenergieausweises abgewartet werden. Diese Ergebnisse liegen voraussichtlich allerdings erst im Jahr 2011 vor. Dann wird auch entschieden, ob der Gebäude-Energieausweis gesamtschweizerisch verpflichtend eingeführt werden soll. Mit der in Kap. 7.3.2.1 dargestellten Einführung einer Gebäude-Energie-Analyse als Bedingung zur Vergabe von Förderbeiträgen können jedoch schon vorher die Vorteile vor allem bei den Gebäudesanierungen genutzt werden.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Andrea Bolliger und Consorten als erledigt abzuschreiben.

9.7 Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Bonus für Energiespar-Anstrengungen im Gebäudebereich (P075308)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Januar 2008 die nachstehende Motion Peter Malama und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Der Kanton Basel-Stadt unternimmt verschiedene Anstrengungen im Bereich des Energiesparens. Gemäss den übereinstimmenden Expertenmeinungen liegt ein enormes Energiespar-Potential im Gebäudebereich. Mit dem Einsatz moderner Technik und der konsequenten Ausrichtung auf das Energiesparen lassen sich bei Neubauten gegenüber Gebäuden, welche nur die gesetzlichen Mindeststandards des Kantons Basel-Stadt erfüllen, wesentliche Mengen an Energie einsparen. Ein weit höheres Energiespar-Potential weisen jedoch bestehende Gebäude auf, wenn sie unter energetischen Gesichtspunkten umfassend saniert werden. Die im Gebäudebereich eingesetzten Energieträger sind vielfach fossiler Herkunft und tragen bei ihrem Verbrauch über den CO₂-Ausstoss zum Treibhauseffekt bei.

Aufgrund der speziellen Situation des Kantons Basel-Stadt werden nur wenige Gebäude neu gebaut. Demgegenüber werden viele bestehende Gebäude umgebaut oder erweitert. Wenn dabei durch die Bauherrschaft erhöhte Anstrengungen im Energiesparbereich gemacht werden, eröffnet sich durch entsprechende Sanierungen ein enormes Energiespar-Potential.

Gemäss der heutigen Regelung werden aus den Mitteln der gemäss § 16 des Energiegesetzes erhobenen Förderabgabe Beiträge an die Investitionskosten von Energiesparmassnahmen ausgerichtet. Dabei werden die Energiespar-Anstrengungen entsprechend ihrer Energieeffizienz honoriert. Die Höhe der Förderung richtet sich gemäss § 13 des Energiegesetzes an der eingesparten Primärenergie aus.

Anders als bei professionellen Investoren genügt, gemäss den gemachten Erfahrungen, dieser Anreiz bei Privatpersonen, welche als Liegenschaftseigentümer eine Sanierung durchführen, nicht. Die durch die Beiträge geschaffenen Anreize sind zu klein, um bei diesen Privatpersonen den Entschluss für eine umfassende Sanierung von bestehenden Gebäuden zu unterstützen. Wenn bedacht wird, dass sich ca. 75% des Immobilienbestandes in Basel-Stadt in der Hand von Privatpersonen befinden, dann wird ersichtlich, dass hier Handlungsbedarf besteht. Aus diesen Gründen sollten weitere Anreize geschaffen werden, damit bei bestehenden Bauten der Energieeinsatz über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinaus ressourcenschonend und effizient ausfällt.

Ein solcher erhöhter Anreiz könnte darin bestehen, dass die Förderung sich nicht an der Höhe der durch die Massnahme eingesparten Primärenergie ausrichtet, wie dies heute § 13 des Energiegesetzes vorschreibt. Vielmehr sollte der Förderbeitrag im Sinne eines Bonus als Beitrag an die erhöhten Investitionskosten entsprechend der von den Liegenschaftseigentümern in energiesparenden Massnahmen investierten Summe ausgerichtet werden. Dabei ist der Grundsatz zu befolgen, dass ein Beitrag nur ausgerichtet wird, wo über das geltende Gesetz hinausgehende Massnahmen umgesetzt werden. Wo einfach entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gebaut wird, wird keine zusätzliche Bonusleistung ausgeschüttet. Besonders zu fördern wäre in diesem Sinne die umfassende Sanierung von bestehenden Gebäuden: Somit ist eine Bonusleistung bei Sanierung von bestehenden Gebäuden nur dann auszurichten, wer mindestens den Minergie-Standard erreicht. Wer in Neubauten investiert, muss mindestens den Minergie-P-Standard erreichen, um von einem Bonus zu profitieren. Berechnungsgrundlage des Bonus ist in beiden Fällen die in Sparmassnahmen investierten Mittel.

Eine weitere Anreizmassnahme könnte darin bestehen, dass Liegenschaftseigentümer, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Energiesparmassnahmen umsetzen, einen Nutzungsbonus bei der zulässigen Bruttogeschossfläche erhalten. Dieser Anreiz dürfte nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei umfassenden Sanierungen von bestehenden Gebäuden wirksam sein.

So könnte bei einer umfassenden Sanierung die zusätzliche Bruttogeschossfläche für die Errichtung von Balkonen, Loggien oder Wintergärten verwendet werden. Dies ist heute aufgrund der vollständigen Ausnutzung des Nutzungspotentials häufig nicht möglich. Neben dem Nutzen durch die energiesparenden Massnahmen könnte dabei auch das Ziel der Verbesserung der Wohnqualität bei bestehendem Wohnraum erreicht werden. Auch bei dieser Massnahme soll zwischen der Sanierung von bestehenden Gebäuden und dem Neubau unterschieden werden.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Bonuszahlungen gemäss den investierten Mitteln sowie eines Nutzungsbonus bei der zulässigen Bruttogeschossfläche für erhöhte Energiesparanstrengungen im Gebäudebereich zu schaffen. Aufgrund der offenen Formulierung der Motion ist der Regierungsrat einzig gehalten, eine dem Ziel der vorliegenden Motion entsprechende Regelung vorzuschlagen. Welche rechtlichen Vorschriften zur Zielerreichung angepasst werden müssen, ist dem Regierungsrat überlassen. Der Regierungsrat kann somit aufgrund einer vertieften Prüfung der Materie eine rechtlich haltbare und zweckmässige Lösung vorschlagen.

Peter Malama, Marcel Rünzi, Christophe Haller, Baschi Dürr, Bruno Mazzotti, Christian Egeler, Rolf Jucker, Christine Locher-Hoch, Giovanni Nanni, Arthur Marti, Rolf Stürm, Daniel Stolz, Urs Schweizer, Christine Heuss, Jürg Stöcklin, Jan Goepfert“

Der Regierungsrat beantwortet diesen Anzug wie folgt:

Sowohl die Analyse der kritischen Punkte bei der Förderung von Sanierungsmassnahmen als auch die daraus abgeleiteten Anpassungen der Energiegesetzgebung decken sich mit den Erkenntnissen der Fachstellen in der kantonalen Verwaltung.

Der Regierungsrat beantragte mit seinem Entscheid vom 15. April 2008 dem Grossen Rat die Umwandlung der Motion in einen Anzug, da bei der Ausarbeitung der Regelungen einige grundlegende Fragen geklärt werden mussten. Insbesondere in Bezug auf den Nutzungsbonus bei der zulässigen Bruttogeschossfläche hat sich gezeigt, dass ein "Bonus" im wörtlichen Sinn nicht geeignet ist im Kanton Basel-Stadt. Wie in Kapitel 6.4 beschrieben erscheint uns die Lösung mit einer "Ausnahmeregelung" mit individueller Beurteilung als einzig gangbarer Weg.

Auf Grund der Ausführungen in diesem Gesamtbericht zur Neuausrichtung der Energiegesetzgebung erachten wir die Anliegen der Motionäre als erfüllt.

9.8 Motion Beat Jans und Consorten betreffend verbindlicher Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten (P075295)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom Mittwoch, 13. Dezember 2007, die nachstehende Motion Beat Jans und Consorten betreffend verbindlicher Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Der Minergie-P-Standard entspricht dem heutigen Standard für energetisch optimiertes Bauen. Er bringt eine deutliche Senkung der Energieverschwendung und stellt die langfristig effizienteste Massnahme zur Senkung des CO₂-Ausstosses dar. Die Minergie-Zertifizierung wird erst erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass die Mehrkosten des energetisch optimierten Gebäudes gegenüber einem konventionellen Bau nicht höher sind als 15 %. Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, die Einführung solcher Baustandards sei Sache der Kantone.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, dem Grossen Rat die nötigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit ab 2010 sämtliche Neubauten den Minergie-P- oder einen vergleichbaren Standard erfüllen müssen.

Beat Jans, Roland Engeler-Ohnemus, Anita Lachenmeier-Thüring, Helmut Hersberger, Heidi Mück, Peter Howald, Markus G. Ritter, Jörg Vitelli, Patrizia Bernasconi, Thomas Baerlocher, Andrea Bollinger, Urs Joerg, Guido Vogel, Stephan Maurer, Hansjörg M. Wirz, Loretta Müller, Jürg Stöcklin, Christoph Wydler, Michael Wüthrich, Christian Egeler, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Brigitte Strondl“

Der Regierungsrat hat in Sachen Motion Beat Jans und Konsorten betreffend verbindlicher Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten mit dem Schreiben 07.5295.02 Stellung genommen und die Umwandlung der Motion in einen Anzug beantragt. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16.4.2008 vom Schreiben Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Frist: 16.4.2012

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

Basel-Stadt ist weitgehend gebaut. Die jährliche Neubautätigkeit beträgt nur etwa 0,2%. Der grössere Anteil dieser Neubauten ist zudem nicht zur Wohnnutzung vorgesehen. In diesen Gebäuden ist schon mit den heutigen Dämmvorschriften meist nicht das Heizen das Hauptproblem, sondern das Kühlen. Hier ist eine gesamtheitliche energetische Betrachtung des Gebäudes besonders wichtig. Unflexible und strenge Vorschriften bezüglich Wärmeschutz im Winter, wie sie vor allem der MINERGIE-P Standard vorgibt, haben nicht unbedingt eine positive energetische Wirkung und treiben zudem die Baukosten stark in die Höhe. Ziel der Gesetzgebung und der Praxis sollte in erster Linie sein, dass die entsprechenden Gebäude eine energiewirksame Masse aufweisen und der sommerliche Sonnenschutz gewährleistet ist. Sind dennoch Klima- oder Kälteanlagen notwendig, so sollen sie mindestens nach neuesten Standards gebaut werden und möglichst nur mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat zwar eine Gesetzesänderung im Sinne der Motion vor. Er möchte dem Parlament aber gleichzeitig eine Alternativlösung unterbreiten, die er für sachlich richtiger und politisch adäquater hält. Die entsprechenden Ausführungen und Vorschläge sind in Kapitel 6.2 dieses Berichtes beschrieben.

Auf Grund dieser Ausführungen erachten wir die Anliegen der Motionäre als erfüllt.

10. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

://: 1. Den beiliegenden Beschlussentwürfen für eine Änderung des Energiegesetzes vom 9. September 1998 sowie für eine Änderung des Bau- und Planungsgesetzes vom 1. Mai 2005 zuzustimmen.

2. Die Motion

- Beat Jans und Konsorten betreffend verbindlicher Einführung des Minergie-P-Standards für sämtliche Neubauten (P075295)

sowie die sieben Anzüge

- Peter Malama und Konsorten betreffend Bonus für Energiesparanstrengungen im Gebäudebereich (P075308)
- Beat Jans und Konsorten zur gesetzlichen Verankerung des Minergie-Standards (P058317)
- Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Schaffung zusätzlicher Anreize zugunsten von Hauseigentümerschaften für wärmetechnische Gebäudesanierungen (P058313)
- Brigitte Strondl und Konsorten betreffend Energiepolitik in Zeiten steigender Öl- und Gaspreise (P058313)
- Urs Schweizer und Konsorten betreffend CO2-Reduktion beim Gebäudepark (P075002)
- Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend Nutzungsbonus für Minergie- und Passivhäuser von Privaten (P058312)
- Andrea Bolliger und Konsorten betreffend Gebäudepass - die Energieetikette fürs Haus (P075152)

als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilagen

Entwürfe Grossratsbeschluss

Anhang 1: Entwurf eines Grossratsbeschlusses für eine Änderung des Energiegesetzes vom 9. September 1998 (Varianten 1 + 2)

Anhang 2: Entwurf eines Grossratsbeschlusses für eine Änderung des Bau- und Planungsgesetzes vom 1. Mai 2005

Anhang 3: Synopse Energiegesetz

Anhang 4: Synopse Bau- und Planungsgesetz

Variante 1:

Energiegesetz (EnG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender neuer Abs. 2 beigefügt:

² **Der Regierungsrat legt für neue Gebäude Anforderungen fest, die dem Minergie-P©-Standard entsprechen.**

In § 4 wird folgender neuer Abs. 2 beigefügt:

² **Das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen Bauten und Anlagen ist verboten. Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.**

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

² **Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.**

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Der Kanton fördert Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Planungswettbewerbe, Programme, Konzepte, Studien sowie Aktionen zur Motivation der Bevölkerung, und führt diese auch selber durch.

In § 12 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

² **Der Kanton kann die weitergehende Beratung und Betreuung im Sinne dieses Gesetzes fördern, insbesondere bei Sanierungsvorhaben.**

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden dadurch zu Abs. 3 und 4.

§ 13 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 13. Der Beitrag an die Kosten von Effizienzverbesserungen, insbesondere von Gebäudeisolationen oder Energieanlagen, sowie an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt zehn bis vierzig Prozent der Investitionskosten. Vorbehalten bleibt § 15 Absätze 2 und 3.

³ **Der Regierungsrat legt die Beitragssätze für kleine und mittlere Anlagen und einzelne Massnahmenkategorien nach Erfahrungswerten pauschal fest. Bei Anlagen mit besonders langer Lebensdauer können höhere Beitragssätze zur Anwendung gelangen.**

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Für grössere Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Energien werden die Beiträge individuell festgesetzt. Sie dürfen die nicht amortisierbaren Kosten der Anlage nicht übersteigen.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens zehn Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn der Ertrag den Aufwand übersteigt. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Variante 2:

Energiegesetz (EnG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender neuer Abs. 2 beigefügt:

² Der Regierungsrat passt die Grenzwerte periodisch dem Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima jeweils auf einem möglichst geringen Stand zu halten.

In § 4 wird folgender neuer Abs. 2 beigefügt:

² Das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen Bauten und Anlagen ist verboten. Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

² Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Der Kanton fördert Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Planungswettbewerbe, Programme, Konzepte, Studien sowie Aktionen zur Motivation der Bevölkerung, und führt diese auch selber durch.

In § 12 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

² Der Kanton kann die weitergehende Beratung und Betreuung im Sinne dieses Gesetzes fördern, insbesondere bei Sanierungsvorhaben.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden dadurch zu Abs. 3 und 4.

§ 13 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 13. Der Beitrag an die Kosten von Effizienzverbesserungen, insbesondere von Gebäudeisolationen oder Energieanlagen, sowie an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt zehn bis vierzig Prozent der Investitionskosten. Vorbehalten bleibt § 15 Absätze 2 und 3.

³ **Der Regierungsrat legt die Beitragssätze für kleine und mittlere Anlagen und einzelne Massnahmenkategorien nach Erfahrungswerten pauschal fest. Bei Anlagen mit besonders langer Lebensdauer können höhere Beitragssätze zur Anwendung gelangen.**

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Für grössere Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Energien werden die Beiträge individuell festgesetzt. Sie dürfen die nicht amortisierbaren Kosten der Anlage nicht übersteigen.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens zehn Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn der Ertrag den Aufwand übersteigt. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Bau- und Planungsgesetz (BPG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

In § 81 Abs. 1 werden folgende neuen lit. d und e beigefügt:

- d) wenn der Heizwärmebedarf einer neuen Baute die kantonalen Anforderungen um 20% unterschreitet;**
- e) wenn der Heizwärmebedarf bei der Sanierung einer bestehenden Baute die kantonalen Anforderungen erfüllt.**

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synopse bestehendes / revidiertes Energiegesetz

Energiegesetz (EnG) Vom 9. September 1998	Energiegesetz (EnG) Neu
<p>§ 1. Dieses Gesetz bezweckt:</p> <p>a) die effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Verwendung der Energie zu fördern;</p> <p>b) die Energieversorgung zu sichern;</p> <p>c) im Sinne der Ressourcenschonung erneuerbare Energien zu fördern und die Abhängigkeit von importierter Energie zu mindern.</p>	Bleibt unverändert
<p>§ 2. Die Energie ist sparsam zu verwenden.</p> <p>²Die Massnahmen nach diesem Gesetz müssen verhältnismässig sein.</p> <p>³Bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen können die externen Kosten der Energieträger berücksichtigt werden.</p> <p>⁴Anlagen zur Umwandlung und Nutzung von Energie sollen unter angemessener Schonung der Umwelt einen möglichst hohen Wirkungsgrad haben.</p> <p>⁵Soweit möglich und ökologisch sinnvoll soll anstelle technisch hochwertiger Energie Umgebungs- und Abwärme genutzt werden.</p> <p>⁶Die Ressourcen sind durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst zu schonen.</p>	Bleibt unverändert
<p>§ 3. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Zielwerte für den Energieverbrauch vorschreiben und erlässt dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften über folgende Massnahmen:</p> <p>a) Für die Energieeinsparung im Bereich Verkehr.</p> <p>b) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung, Energieanalysen und</p>	<p>Absatz 1, Buchstabe a) bleibt unverändert</p> <p>Absatz 1, Buchstabe b) bleibt unverändert</p>

Energiegesetz (EnG) Vom 9. September 1998	Energiegesetz (EnG) Neu
den Anteil erneuerbarer Energien. c) Für die Energieeinsparung und den Umweltschutz an technischen Anlagen, wie insbesondere Wirkungsgrade, Leistungsziffern, Energieanalysen, die rationelle Wärme- und Kälteerzeugung und -nutzung in der Haustechnik, Wärmerückgewinnung und den Anteil erneuerbarer Energien.	Absatz 1, Buchstabe c) bleibt unverändert <u>Variante 1:</u> ² Der Regierungsrat legt für neue Gebäude Anforderungen fest, die dem Minergie-P®-Standard entsprechen. <u>Variante 2:</u> ² Der Regierungsrat passt die Grenzwerte periodisch dem Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima jeweils auf einem möglichst geringen Stand zu halten.
§ 4. Elektrische Widerstandsheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2 kW Leistung dürfen nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.	§ 4. Elektrische Widerstandsheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2 kW Leistung dürfen nicht an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. (Absatz 1 bleibt unverändert) ² Das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen Bauten und Anlagen ist verboten. Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.
§ 5. Anlagen, die nach dem Prinzip der Wärme-Kraft-Koppelung arbeiten, sind wärmegeführt zu betreiben. Die Verordnung regelt die Ausnahmen.	Bleibt unverändert
§ 6. Eigenproduzierte Energie kann in das öffentliche Netz in einer dafür geeigneten Form eingespeisen werden und wird von der Netzbetreiberin vergütet. ² Für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen wird der Betrag vergütet, der für die gleiche Energiemenge gleicher Qualität aus einer eigenen neuen Anlage vergleichbarer Grösse für die öffentliche Energieversorgung aufgewendet werden müsste. ³ Bei Elektrizität aus erneuerbaren Quellen werden mindestens neunzig Prozent des durchschnittlichen Bezugstarifes im Niederspannungsnetz vergütet. ⁴ Der Tarif für die Vergütung ist tageszeitlich und jahreszeitlich entsprechend der Nachfrage zu differenzieren.	Bleibt unverändert

Energiegesetz (EnG) Vom 9. September 1998	Energiegesetz (EnG) Neu
<p>§ 7. Die Netzbetreiberin sorgt für die Einrichtung einer Solarstrombörse.</p> <p>²Die Netzbetreiberin verpflichtet sich gegenüber den Erzeugerinnen und Erzeugern vertraglich zur Abnahme von Solarstrom aus neuen Anlagen gegen kostendeckende Vergütung. Der Regierungsrat legt fest, wie der Einbezug von bestehenden Anlagen und die geographische Verteilung der Anlagen geregelt wird. Der Regierungsrat kann eine Obergrenze für solche Vergütungen einführen.</p> <p>³Der Solarstrom wird zu einem höchstens kostendeckenden Preis vermarktet. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz).</p>	<p>Bleibt unverändert</p>
<p><i>Ausnahmen</i></p> <p>§ 8. Von den vorgeschriebenen Energiesparmassnahmen wird befreit, wer den Verbrauch an Primärenergie mit anderen Mitteln mindestens ebenso wirkungsvoll einschränkt.</p> <p>²Die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher oder die von ihr bzw. ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Energiesparvorschriften unzweckmässig oder unzumutbar wäre oder schwerwiegende Nachteile zur Folge hätte.</p>	<p>Bleibt unverändert</p>
<p>§ 9. Verbraucherinnen und Verbraucher werden von den vorgeschriebenen Energiesparmassnahmen befreit, sofern sie ihren Energieverbrauch alle fünf Jahre analysieren bzw. überprüfen lassen und mit der zuständigen Behörde Ziele für die Reduktion des Energieverbrauches festlegen.</p> <p>²Als Verbraucherin bzw. Verbraucher im Sinne von Abs. 1 gilt, wer einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden aufweist oder diese Werte durch einen Zusammenschluss mit anderen erreicht.</p>	<p>§ 9. Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.</p> <p>² Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.</p>
<p>iv. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN</p> <p>1. Grundsatz</p> <p>§ 10. Massnahmen, die dem Zweck dieses Gesetzes dienen, sind zu fördern. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, Anlagen zur</p>	<p>iv. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN</p> <p>1. Grundsatz</p>

Energiegesetz (EnG) Vom 9. September 1998	Energiegesetz (EnG) Neu
<p>Verbesserung der Energieeffizienz, Isolation von Altbauten sowie Energieanalysen.</p> <p>²Massnahmen, die zu Investitionen der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers in das Vermögen einer Drittperson führen, wie etwa Investitionen einer Mietpartei in die Mietsache, sind besonders zu fördern.</p>	<p>Bleibt unverändert</p>
<p>§ 11. Der Kanton fördert Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Contracting, Bürgschaften, Planungswettbewerbe sowie Energiesparkkonzepte, und kann diese selber einsetzen.</p> <p>²Der Kanton bietet die von ihm eingesetzten Finanzierungsinstrumente nach markt- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen an, so dass ein ausreichender Wettbewerb unter den verschiedenen Anbietenden möglich ist.</p>	<p>§ 11. Der Kanton fördert Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Planungswettbewerbe, Programme, Konzepte, Studien sowie Aktionen zur Motivation der Bevölkerung, und führt diese auch selber durch.</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert</p>
<p><i>2. Information und Beratung</i></p> <p>§ 12. Der Kanton ist für eine Energieberatung im Sinne dieses Gesetzes besorgt.</p> <p>²Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Fachverbänden und den höheren Lehranstalten.</p> <p>³Der Kanton kann private Vereinigungen fördern, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.</p>	<p><i>2. Information und Beratung</i></p> <p>Die Absätze 1-3 bleiben unverändert</p> <p>⁴ Der Kanton kann die weitergehende Beratung und Betreuung im Sinne dieses Gesetzes fördern, insbesondere bei Sanierungsvorhaben.</p>
<p><i>3. Beiträge</i></p> <p>a) Normale Beitragssätze</p> <p>§ 13. Der Beitrag an die Kosten von Effizienzverbesserungen, insbesondere von Gebäudeisolationen oder Energieanlagen, entspricht dem Wert der während der Lebensdauer der Investition, maximal jedoch 20 Jahre, über den Stand der Technik hinaus eingesparten Primärenergie. Bei Effizienzverbesserungen in Altbauten und -anlagen ist auf die vor der Sanierung verbrauchte Primärenergie abzustellen.</p> <p>²Andere Beiträge des Bundes und des Kantons werden bei der Festlegung des Förderungsbeitrages angemessen berücksichtigt.</p> <p>³Der Regierungsrat kann die Beitragssätze für einzelne Anlagen- und Massnahmen-</p>	<p><i>3. Beiträge</i></p> <p>a) Normale Beitragssätze</p> <p>§ 13. Der Beitrag an die Kosten von Effizienzverbesserungen, insbesondere von Gebäudeisolationen oder Energieanlagen, sowie an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt zehn bis vierzig Prozent der Investitionskosten. Vorbehalten bleibt § 15 Absätze 2 und 3.</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert</p> <p>³Der Regierungsrat legt die Beitragssätze für kleine und mittlere Anlagen und einzelne</p>

Energiegesetz (EnG) Vom 9. September 1998	Energiegesetz (EnG) Neu
kategorien nach Erfahrungswerten pauschal festsetzen. Bei Anlagen mit besonders langer Lebensdauer können höhere Beitragssätze zur Anwendung gelangen.	Massnahmenkategorien nach Erfahrungswerten pauschal fest. Bei Anlagen mit besonders langer Lebensdauer können höhere Beitragssätze zur Anwendung gelangen.
<p>b) Besondere Beitragssätze</p> <p>§ 14. Der Beitragssatz an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt maximal vierzig Prozent der Investitionskosten. Vorbehalten bleibt § 15 Abs. 2.</p> <p>²Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann Beiträge für besondere Technologien, Konzepte und die unter § 11 aufgeführten Finanzierungs- und Planungsinstrumente im Einzelfall festlegen.</p>	<p>b) Besondere Beitragssätze</p> <p>§ 14. Für grössere Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Energien werden die Beiträge individuell festgesetzt. Sie dürfen die nicht amortisierbaren Kosten der Anlage nicht übersteigen.</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert</p>
<p>c) Einschränkungen</p> <p>§ 15. Der Beitrag wird reduziert oder ganz verweigert, wenn der Wirkungsgrad der Energienutzung bei dem vom Vorhaben betroffenen Objekt unzureichend ist.</p> <p>²Kumulierungen von Subventionen nach § 6 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 dürfen nur bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit erfolgen.</p> <p>³Ohnehin wirtschaftliche Massnahmen sind nicht beitragsberechtigt. Vorbehalten bleiben Markthindernisse, wie etwa die Miet-/Vermietproblematik gemäss § 10 Abs. 2, Sparaktionen oder ungenügende Information.</p> <p>⁴Der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt. Der Regierungsrat legt den maximalen Beitrag fest. Die zuständige Behörde kann den vollen Beitrag ausrichten, wenn feststeht, dass die aus der Förderabgabe zur Verfügung stehenden Gelder ausreichen.</p> <p>⁵Bagatellbeiträge werden nicht ausbezahlt. Der Regierungsrat legt die untere Limite fest.</p> <p>⁶Die zuständige Verwaltungseinheit kann die Beiträge in Teilraten über mehrere Jahre entrichten, wenn feststeht, dass die gemäss § 16 erhaltenen Mittel für die Ausrichtung sämtlicher Beiträge nicht ausreichen.</p> <p>⁷Achtzig Prozent des Beitragessatzes an Anlagen und Energiesparprogramme werden jeweils im Rahmen des verfügbaren Jahreskredits nach Erlass der Auszahlungsverfügung ausbezahlt. Der Rest wird nach einem vollen Betriebsjahr und nach Erstellung einer Wirkungskontrolle ausbezahlt. Die Verordnung regelt die Ausnahmen.</p>	<p>c) Einschränkungen</p> <p>Bleibt unverändert</p>

Energiegesetz (EnG) Vom 9. September 1998	Energiegesetz (EnG) Neu
<p>v. FINANZIERUNG</p> <p>§ 16. Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf dem Strompreis eine Förderabgabe von höchstens fünf Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn der Ertrag den Aufwand übersteigt. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.²⁾</p> <p>2 Der Regierungsrat bezeichnet eine Verwaltungseinheit, die mit diesen Mitteln einen besonderen Fonds äufnet und führt.</p> <p>3 Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Verwaltungsbericht und in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel.</p>	<p>v. FINANZIERUNG</p> <p>§ 16. Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens zehn Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn der Ertrag den Aufwand übersteigt. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen</p> <p>Absatz 2 bleibt unverändert</p> <p>Absatz 3 bleibt unverändert</p>

Synopse bestehendes / revidiertes Bau- und Planungsgesetz

Bau- und Planungsgesetz (BPG) Vom 1. Mai 2005	Bau- und Planungsgesetz (BPG) neu
<p><i>2. Zusätzliche Dämmung</i></p> <p>§ 78.³³⁾ Strassen- und Weglinien, Baulinien und Baugrenzen sowie Begrenzungen der Tiefe und der Länge von Gebäuden dürfen zur Wärme- oder Schalldämmung bestehender Gebäude überschritten werden,</p> <p>a) soweit es zur Begrenzung des Wärmedurchgangs auf die für Neubauten geltenden Werte oder zur Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung von Fenstern nötig ist,</p> <p>b) wenn andere Methoden sich dazu wesentlich schlechter eignen oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern und</p> <p>c) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Masse, Abstände und Lichteinfallswinkel werden nach der Wärme oder Schalldämmung von den gleichen Punkten aus bestimmt wie zuvor. Mehrwertabgaben und Erschliessungsbeiträge werden nicht erhoben.</p>	<p>Bleibt unverändert</p>
<p><i>3. Beschränkungen</i></p> <p>§ 79. Widersprechen die Bauten und Anlagen Nutzungsplänen, die zur Enteignung berechtigen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung des durch die Veränderungen geschaffenen Mehrwerts. Erweiterungen können nur als Provisorien bis zur Übertragung des Besitzes auf das zur Enteignung berechnigte Gemeinwesen oder Unternehmen bewilligt werden. Die Beschränkungen sind vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.</p> <p>2 Der Bestandesschutz nicht mehr zonenkonformer Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Bundesrecht. Die Besitzstandgarantie entbindet nicht von gesetzlichen Unterhalts-, Anpassungs- und Sanierungspflichten und schützt nicht vor Enteignung, Bodenordnungsmassnahmen und allgemein verbindlichen Nutzungsbeschränkungen.</p>	<p>Bleibt unverändert</p>
<p>II. Ausnahmen</p> <p>1. <i>Ausnahmebewilligungen</i></p>	<p>II. Ausnahmen</p> <p>1. <i>Ausnahmebewilligungen</i></p>

Bau- und Planungsgesetz (BPG) Vom 1. Mai 2005	Bau- und Planungsgesetz (BPG) neu
<p>a) Grundsatz § 80. Das zuständige Departement kann auf Gesuch Abweichungen von Bauvorschriften zulassen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen und wenn die öffentlichen Interessen und wesentliche nachbarliche Interessen gewahrt werden.</p> <p>²Für provisorische Bauten und Anlagen kann die für die Baubewilligung zuständige Behörde Abweichungen zulassen, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> <p>³Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen in den Landgemeinden setzen die Zustimmung des Gemeinderates voraus. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann Rekurs bei der Baurekurskommission erhoben werden. Den Gemeinden steht der Rekurs gegen den Entscheid der Baurekurskommission zu.</p>	<p>a) Grundsatz bleibt unverändert</p>
<p>b) Einschränkungen § 81. Grössere Geschossflächen oder Ausnutzungsziffern dürfen nur bewilligt werden,</p> <p>a) zur Vermehrung der unterirdischen Nutzung;</p> <p>b) wenn schädliche oder lästige Einwirkungen anders nicht zweckmässig vermieden werden können;</p> <p>c) wenn ein Gewerbebetrieb anders nicht zweckmässig erweitert werden kann. Die Erweiterungsbauten müssen die für eingeschossige Bauten an der Grundstücksgrenze geltenden Höchstmasse einhalten.</p> <p>²Grössere Gebäudehöhen dürfen nur bewilligt werden, um grössere Höhen von Geschossen zu ermöglichen, die ohne Ausnahmebewilligung errichtet werden könnten.</p> <p>³Von den Vorschriften über die Art und das Mass der Grundstücksnutzung abweichende Provisorien dürfen nur aus besonderem Anlass errichtet werden. Sie dürfen nicht länger bestehen bleiben als es der Zweck des Anlasses erfordert.</p> <p>⁴Für die Errichtung oder die Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen müssen die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.^{.35)}</p>	<p>b) Einschränkungen § 81. Grössere Geschossflächen oder Ausnutzungsziffern dürfen nur bewilligt werden,</p> <p>Buchstaben a – c bleiben unverändert</p> <p>d) wenn der Heizwärmebedarf einer neuen Baute die kantonalen Anforderungen um 20% unterschreitet e) wenn der Heizwärmebedarf bei der Sanierung einer bestehenden Baute die kantonalen Anforderungen erfüllt.</p> <p>Die Absätze 2 – 4 bleiben unverändert</p>